

„Bei der Gewalkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“¹
Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik

Wolfgang Heinz
Universität Konstanz

**Überarbeitete sowie mit Schaubildern und Tabellen versehene Fassung des Beitrags in
Neue Kriminalpolitik 2/2008, S. 50-59.**

1 Innenminister Heribert Rech, Baden-Württemberg: „Bei der Gewalkriminalität junger Menschen hilft nur der gesellschaftliche Schulterschluss und härtere Strafen“ (Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 2. Mai 2008 anlässlich der Vorstellung des Jahresbericht 2007 zur Jugendkriminalität und Jugendgefährdung in Baden-Württemberg) <http://www.polizei-bw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim045_08_jahresbericht_jugendkriminalitaet_07.pdf>

Inhaltsverzeichnis

1. „Anstieg der Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität“ – Begründung für die Forderung nach Verschärfung des Jugendstrafrechts	5
1.1 Die Situationsbeschreibung in den neueren Gesetzesanträgen und –entwürfen	5
1.2 Jugendkriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität junger Menschen, im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik.....	5
1.2.1 Methodische Voraussetzungen für adäquate Kriminalitätsanalysen	5
1.2.2 „Gefühlte“ Kriminalität, mediale Kriminalität und polizeilich registrierte Kriminalität	7
1.2.3 Kriminalität junger Menschen – ein allgemeiner Überblick	8
1.2.4 Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität	9
1.2.5 Zunahme der Intensität der Jugendgewalt – die These von deren „neuer Qualität“	13
1.2.6 Jugendliche nichtdeutsche Tatverdächtige bzw. Tatverdächtige mit Migrationshintergrund.....	15
1.2.7 Polizeilich registrierte Kriminalität – wie belastbar sind die Daten? Die Gegenprobe durch Befunde der Dunkelfeldforschung und der Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht.....	21
1.2.7.1 Voraussetzung der (Schluss-)Folgerung von registrierter Kriminalität auf die sog. „Kriminalitätswirklichkeit“	21
1.2.7.2 Polizeilich registrierte Tatverdächtige und die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht	31
1.3 Zusammenfassung der empirischen Befunde hinsichtlich der Jugendkriminalität.....	37
2. „Härtere Strafen“ – geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Rückfallverhütung?.....	38
2.1 Implizite Annahmen zur Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte – Jugendstrafrecht = Kuschelstrafrecht.....	38
2.2 Forderungen nach general- und spezialpräventiver Verschärfung des Jugendstrafrechts.....	40
2.3 Stand des empirisch begründeten Wissens zu den general- und spezialpräventiven Wirkungen des Strafrechts.....	41
2.4 Die Sanktionsvorschläge im Einzelnen	42
2.4.1 Das Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts	42
2.4.2 Der Warnschussarrest.....	42
2.4.3 Die Verschärfungsforderungen hinsichtlich der Heranwachsenden	44
2.4.3.1 Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe – cui bono?.....	44
2.4.3.2 Regelanwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende	45
3. Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts – eine Diskussion, die das Ziel einer wirksamen Prävention von Jugendkriminalität systematisch verfehlt und von eigenen Versäumnissen der Verschärfungsbefürworter ablenkt	48
3.1 (Jugend-)Kriminalpolitik – auch weiterhin „im Blindflug“?.....	48
3.2 Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist kontraproduktiv – die Forderungen lenken ab von Versäumnissen der Länder sowohl im Bereich der Kriminalprävention als auch beim Ausbau des Jugendstrafrechts	48

Verzeichnis der Schaubilder und Tabellen

Schaubild 1:	Entwicklung der Kriminalität von 1993 – 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung	7
Schaubild 2:	Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte nach Altersgruppen. Verurteiltenbelastungsziffer (Verurteilte pro 100.000 Einwohner). Deutsches Reich; Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin**	8
Schaubild 3:	Selbstberichtete Delinquenz (Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten) nach Geschlecht. KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829)	9
Schaubild 4:	Deutsche Tatverdächtige (pro 100.000) nach Altersgruppen 1984 .. 2006. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin	10
Schaubild 5:	Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung von deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden (insgesamt) je 100.000 der Bevölkerung; Index (1987= 100) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	11
Schaubild 6:	Entwicklung polizeilich registrierter Gewaltkriminalität junger Menschen (14 bis unter 21 Jahre) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Tatverdächtigenbelastungszahlen (deutsche Jugendliche und Heranwachsende). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	12
Schaubild 7:	Entwicklung polizeilich registrierter Gewaltkriminalität junger Menschen (14 bis unter 21 Jahre) insgesamt. Tatverdächtigenbelastungszahlen (Jugendliche und Heranwachsende insg.). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland	12
Tabelle 1:	Verletzungsgrad der Opfer der von unter 21-jährigen Angeklagten in Hannover verübten gefährlichen/schweren Körperverletzung bzw. Raubdelikte; 1993 und 1996 im Vergleich	13
Tabelle 2:	Wegen Gewaltkriminalität in München polizeilich registrierte Heranwachsende oder Jungerwachsene - Verletzungsgrad der Opfer. 1989 und 1998 im Vergleich	14
Schaubild 8:	Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Klasse, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006	14
Schaubild 9:	Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland 1993–2003 Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler	15
Tabelle 3:	Wegen Gewaltkriminalität (als schwerstes Delikt) registrierte Tatverdächtige nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit. Deutschland 2006	16
Tabelle 4:	Wegen Delikten der Gewaltkriminalität registrierte Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (in % der Tatverd. der jeweiligen Deliktgruppe). Deutschland 2006	16
Schaubild 10:	Deutsche und Nichtdeutsche – Entwicklung der (absoluten) Tatverdächtigenzahlen bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre)	18
Tabelle 5:	Wohnbevölkerung in Deutschland nach Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne ¹⁾ (jeweils in Tausend)	19
Schaubild 11:	Gewalttaten von türkischen und deutschen Jugendlichen (nur Realschüler, ohne Armutserfahrung, ohne elterliche Gewalterfahrung in der Kindheit und höchstens mittlere Zustimmung zu Männlichkeitsnormen - in %) Schülerbefragung, 9. Jahrgangsstufe, Dortmund, Kassel, München, Oldenburg, Landkreis Peine, Schwäbisch Gmünd, Landkreis Soltau-Fallingb. St., Stuttgart, Lehrte. N deutsche Jugendliche = 1.339; N türkische Jugendliche = 120.	21
Schaubild 12:	Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)	22

Schaubild 13: Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität. USA 1973 ... 2005	23
Schaubild 14: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832)	25
Schaubild 15: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz) Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)	26
Schaubild 16: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz) Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)	27
Schaubild 17: Selbstberichtete Delinquenz (Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten). Schülerbefragungen in Duisburg 2002 und 2004, jeweils 9. Jahrgangsstufe (2002 N = 2.627; 2004 N = 3.339)	28
Schaubild 18: Selbstberichtete Delinquenz (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006. Anteile, bezogen auf befragte Jugendliche insgesamt. (1998 = N 7.205; 2005/066 = N 8.490)	29
Schaubild 19: Prozent selbstberichteter Mehrfachtäterschaft für die letzten 12 Monate (5 und mehr Delikte) im Zeitvergleich Hamburg, 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)	30
Tabelle 6: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannt und bekannte Tatverdächtige. Bundesrepublik Deutschland 2006	32
Schaubild 20: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), 2006. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin	33
Schaubild 21: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte, nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende) – gefährliche und schwere Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 mit Gesamtberlin, 1984 .. 2006	34
Tabelle 7: Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten)	35
Tabelle 8: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr, bzw. vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (ohne Körperverletzung mit Todesfolge) Deutschland 2006	36
Schaubild 22: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wegen vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (ohne Körperverletzung mit Todesfolge), nach Ländern 2006	37
Schaubild 23: Informell und formell Sanktionierte im Jugendstrafrecht, nach Ländern, 2006. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	39
Schaubild 24: Informell und formell Sanktionierte im allgemeinen Strafrecht, nach Ländern, 2006. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte	40
Tabelle 9: Nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende nach der Dauer der Jugend-/Freiheitsstrafe, 2005 und 2006 alte Länder mit Gesamtberlin	45
Schaubild 25: Altersabhängige Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht. Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr), 2006 Absolute Zahl der Verurteilten nach Altersjahren und Anteile der jeweils schwersten Sanktion Baden-Württemberg	47

1. „Anstieg der Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität“ – Begründung für die Forderung nach Verschärfung des Jugendstrafrechts

1.1 Die Situationsbeschreibung in den neueren Gesetzesanträgen und –entwürfen

In den letzten Jahren wurden wiederholt im Bundesrat Gesetzesanträge zur Änderung des Jugendstrafrechts eingebracht.² Soweit diese das Sanktionenrecht betrafen, wurde dessen Verschärfung vorgeschlagen, das immer mit dem Anstieg der Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität junger Menschen, begründet wurde:

- 2002: „Die Jugendkriminalität in der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere die Gewaltkriminalität – stagniert in den letzten Jahren auf hohem Niveau.“³
- 2003 und 2006: „Seit Beginn der neunziger Jahre ist ein stetiger Anstieg der Jugendkriminalität – insbesondere der Gewaltkriminalität – in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen.“⁴
- 2004: „In den neunziger Jahren ist die registrierte Jugendkriminalität, insbesondere die Gewaltkriminalität, stark angestiegen. In den letzten Jahren stagniert sie auf Besorgnis erregend hohem Niveau.“⁵
- 2008: „Die jüngsten Fälle von Jugendgewalt haben bundesweit für Aufsehen gesorgt. Die Tatsache, dass im Bereich der Gewaltkriminalität junger Menschen in den letzten Jahren zum Teil deutliche Steigerungen zu verzeichnen sind, zeigt, dass es sich hierbei nicht um seltene Ausnahmefälle handelt.“⁶

Zwar wurden keine Quellen angegeben, es ist aber davon auszugehen, dass mit diesen Aussagen Befunde der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wiedergegeben werden sollen. Eine evidenzbasierte Kriminalpolitik setzt voraus, dass erstens diese Situationsbeschreibung mit der Datenlage übereinstimmt und dass zweitens die implizite Schlussfolgerung begründet ist, dass die Entwicklung der polizeilich registrierten Kriminalität auch der Kriminalitätswirklichkeit entspricht.

1.2 Jugendkriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität junger Menschen, im Spiegel der Polizeilichen Kriminalstatistik

1.2.1 Methodische Voraussetzungen für adäquate Kriminalitätsanalysen

Zu den Voraussetzungen einer adäquaten Kriminalitätsanalyse gehören:⁷

- De-Aggregation der Fall- und Tatverdächtigenzahlen: Aussagen über die Entwicklung „der“ Kriminalität, „der“ Jugendkriminalität oder „der“ Gewaltkriminalität sind ebenso beliebt wie irreführend. Denn sie vermitteln, wie bereits vor einem knappen Jahrhundert kritisiert wurde, ein Zerrbild, vergleichbar demjenigen, das bei einer Viehzählung entstünde, würden „Rindvieh, Schweine und Haushühner addiert werden, um aus der Gesamtsumme auf die Höhe, das Steigen und Fallen des Viehbestandes Schlüsse zu ziehen.“⁸ Der Fehler liegt darin, dass

2 Vgl. die Gesetzgebungsübersicht in ZJJ 1/2008, S. 101 ff.

3 Gesetzesantrag des Landes Brandenburg „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 634/02 vom 04.07.02), S. 1.

4 Gesetzesantrag des Landes Baden- Württemberg „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 312/03 vom 08.05.03), S. 1. Ebenso Gesetzentwurf des Bundesrates „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ (BR-Drs. 16/1027 vom 23.03.2006), S. 1.

5 Gesetzesantrag der Länder Sachsen, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Thüringen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Jugendstrafrechts und zur Verbesserung der Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens“ (BR-Drs. 238/04 vom 25.03.04), S. 1.

6 „Entschließung des Bundesrates zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“ (BR-Drs. 77/08B vom 15.02.08), Anlage, S. 1.

7 Vgl. Heinz, W.: Kriminalität und ihre Messung in den amtlichen Kriminalstatistiken. Kriminalistik 5/2007, S. 301.

8 Hoegel, H.: Kriminalstatistik und Kriminalätiologie, Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1911/1912, S. 659.

erstens nach Art und Schwere völlig unterschiedliche Straftaten zusammengefasst werden und zweitens der Eindruck einer im Wesentlichen gleichsinnigen Entwicklung erweckt wird, obwohl es möglicherweise unterschiedliche, ja sogar gegenläufige Verläufe bei den verschiedenen Deliktgruppen gegeben hat.

- Verwendung von langen Zeitreihen: Kurzfristige Änderungen, auch solche gegen den Trend, sind durchaus üblich. Daraus allein kann noch nicht auf eine Trendänderung geschlossen werden. Angaben über eine Änderung gegenüber dem Vorjahr oder einigen wenigen Jahren sind deshalb kaum einorden- und bewertbar.
- Verwendung von problemadäquaten Häufigkeitszahlen: Für Vergleiche der Kriminalitätsbelastung verschiedener Alters- und Geschlechtsgruppen als auch für Vergleiche im zeitlichen Längs- oder im regionalen Querschnitt sind absolute Zahlen ungeeignet, weil das Vorkommen von Kriminalität nicht gleichmäßig über alle Bevölkerungsgruppen verteilt, sondern in hohem Maße vom Alter und vom Geschlecht abhängig ist. Deshalb beeinflussen nicht nur die Größe, sondern vor allem die Zusammensetzung der Bevölkerung das Maß an Kriminalität. Derartige Einflüsse werden durch die Berechnung von Häufigkeits- oder Belastungszahlen kontrolliert, die auf eine einheitliche Bezugsgesamtheit standardisiert werden. In der Regel sind dies sog. Tatverdächtigen- (TVBZ) oder Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), die auf 100.000 der altersgleichen Alters- und Geschlechtsgruppe bezogen sind. Allerdings sind diese relativen Zahlen nur dann valide, wenn die Bezugsgesamtheit in Größe und Struktur hinlänglich verlässlich bekannt ist. Diese Voraussetzung ist schon seit Jahren in Deutschland nicht mehr gegeben, weil in der statistisch erfassten Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt sind
 - nicht meldepflichtige Personen, insbesondere ausländische Durchreisende und Touristen sowie grenzüberschreitende Berufspendler, ferner Angehörige der Stationierungstreitkräfte und der ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen,
 - zwar meldepflichtige, aber nicht gemeldete Personen, insbesondere sich illegal im Bundesgebiet aufhaltende Personen.

Die Größe des Anteils der nicht zur Wohnbevölkerung erfassten Tatverdächtigen ist nicht bekannt. Die Annahme ist aber gut begründet, dass absolut wie relativ die Zahl der nicht zur Wohnbevölkerung gemeldeten Personen deutlich zugenommen hat.⁹ Deshalb wird sowohl die Entwicklung der TVBZ für alle als auch – und insbesondere – für die nichtdeutschen Tatverdächtigen im Zeitverlauf zunehmend überschätzt. Ist z.B. nur die Hälfte der nichtdeutschen Personen, die mit Straftaten in Deutschland in Erscheinung treten konnte, in der Wohnbevölkerung registriert, wird die TVBZ der Nichtdeutschen um das Doppelte überschätzt. Deshalb werden seit vielen Jahren in der PKS keine TVBZ und in der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) keine VBZ für Nichtdeutsche berechnet. Es sind lediglich für die Teilgruppe der deutschen Tatverdächtigen und Verurteilten valide Aussagen möglich.

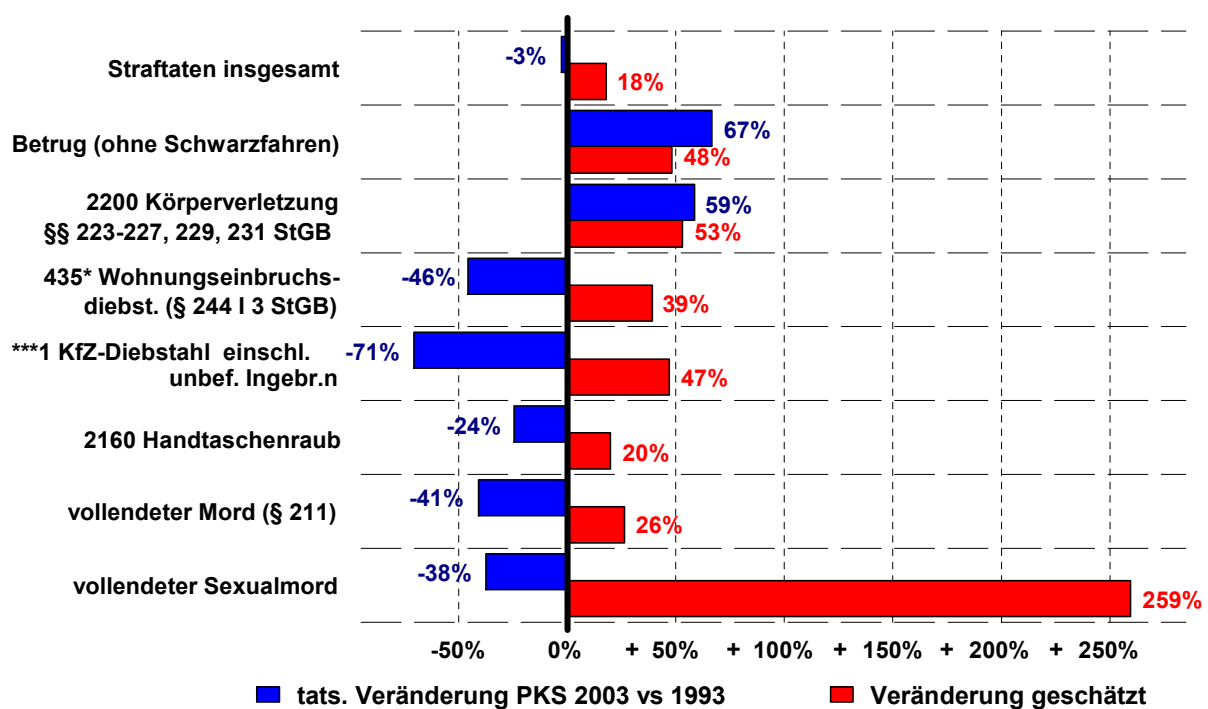
- Datentriangulation: Das Prinzip der Datentriangulation trägt dem Umstand Rechnung, dass es nicht „das“ Messinstrument für Kriminalität gibt, sondern verschiedene Datenquellen, die alle ihre Vorzüge und ihre Nachteile haben. Deshalb sollten möglichst viele dieser unterschiedlichen Datenquellen benutzt werden, um die Befunde abzusichern. Hierzu zählt die Einbeziehung sämtlicher Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken, ferner die Absicherung der Befunde durch Daten aus anderen Quellen, etwa jenen der Versicherungswirtschaft, der Verkehrsbetriebe, der Kaufhäuser usw. sowie schließlich die Ergänzung der Hellfelddaten durch Dunkelfelduntersuchungen in Form von Täter- und Opferbefragungen.

9 Einen indirekten Hinweis enthält die PKS mit den Angaben zum Aufenthaltsstatus der Tatverdächtigen. 1984 waren möglicherweise bis zu 42% der nichtdeutschen Tatverdächtigen nicht zur Wohnbevölkerung gemeldet (Touristen/Durchreisende 6,7%, Stationierungstreitkräfte 4,5%, Illegale 13,6%, Sonstige 16,6%); 2006 dagegen bis zu 63,3% (Touristen/Durchreisende 7,9%, Stationierungstreitkräfte 0,6%, Illegale 12,8%, Sonstige 42,0%).

1.2.2 „Gefühlte“ Kriminalität, mediale Kriminalität und polizeilich registrierte Kriminalität

Zum gesicherten Bestand medialen und kriminalpolitischen „Wissens“ gehört, dass Jugendkriminalität seit den 1990er Jahren stark gestiegen ist, dass Häufigkeit und Intensität der Gewaltkriminalität erheblich zugenommen und hierzu vor allem junge Täter mit Migrationshintergrund überproportional beigetragen haben. Die thematischen Schwerpunkte hinsichtlich der Tätergruppen wechseln zwar, mal sind es Ausländer, mal sind es junge Männer („die gefährlichste Spezies der Welt“ – SPIEGEL), mal sind es die gewalttätigen Mädchen. Grundtenor dieser Berichterstattung ist aber immer die alarmierende Entwicklung. Derzeit ist es wieder die Gewaltkriminalität junger Menschen. Vor allem aufgrund schrecklicher Einzelfälle sowohl in Schulen (z.B. Berlin, Emsdetten, Erfurt) als auch im öffentlichen Raum (z.B. München) wird gefolgert, Gewaltkriminalität habe in besorgniserregendem Maße zugenommen, sie weise eine neue Qualität auf und sei nicht zuletzt ein Problem junger Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Berichterstattung führt dazu, dass die Kriminalitätsentwicklung, insbesondere die Entwicklung der schweren Kriminalität, von den Bürgerinnen und Bürgern stark überschätzt (vgl. **Schaubild 1**), dass Kriminalitätsfurcht verstärkt wird.

Schaubild 1: Entwicklung der Kriminalität von 1993 – 2003 in der Polizeilichen Kriminalstatistik und nach Einschätzung der Bevölkerung



Datenquelle: Pfeiffer, Christian; Windzio, Michael; Kleimann, Matthias: Die Medien, das Böse und wir, MSchrKrim 2004, S. 417, Tab. 1.

Dieses „Wissen“ bildet die Grundlage für die seit Jahren von Teilen der Politik geforderte Verschärfung des Jugendstrafrechts. Mit dem viel zitierten „politisch-publizistischen Verstärkerkreislauf“¹⁰ wird modellhaft beschrieben, dass die Berichterstattung der Massenmedien

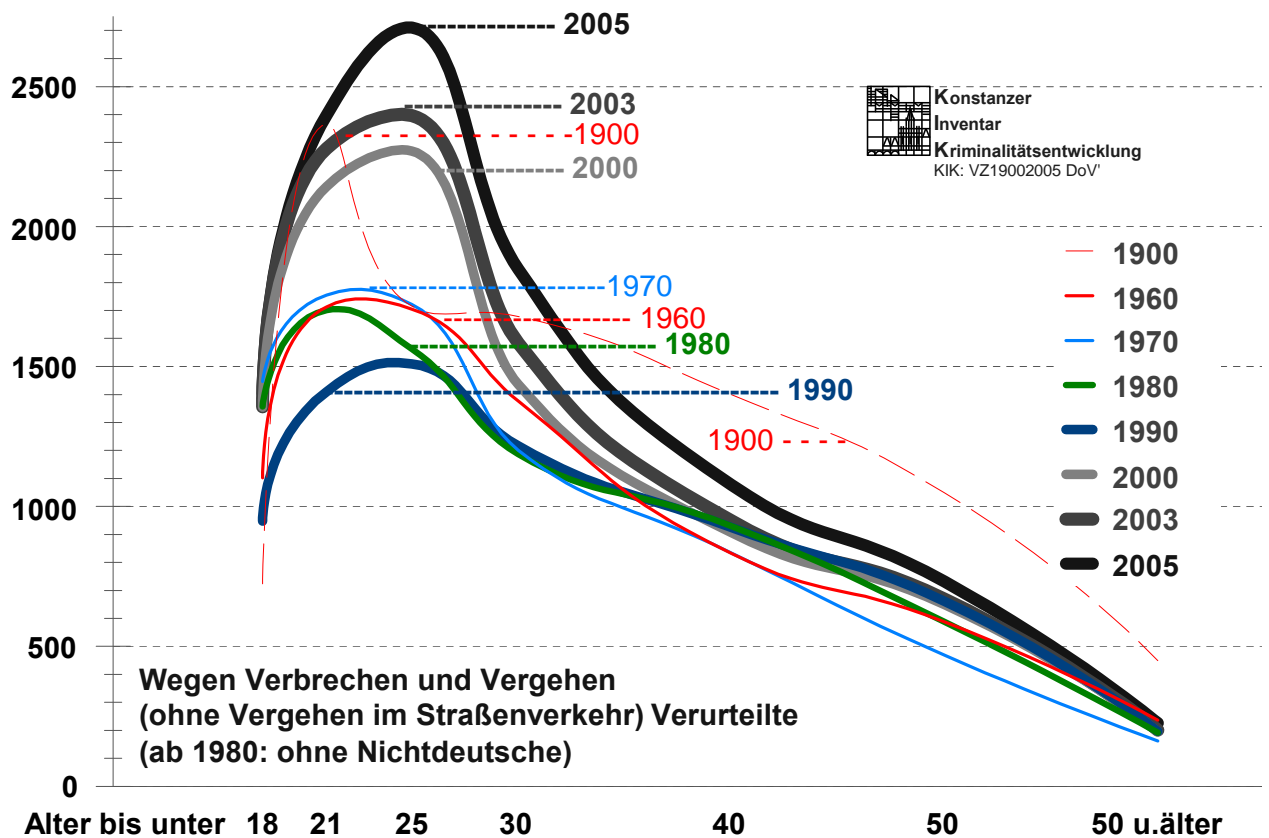
10 Scheerer, S.: Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf. Zur Beeinflussung der Massenmedien im Prozess strafrechtlicher Normgenese, KrimJ 1978, S. 223 ff.

für Politiker eine Hauptquelle ihrer Information darstellt und ihre dazu abgegebenen Stellungnahmen und Vorschläge ihrerseits wiederum Nachrichtenwert gewinnen. Von der Politik erwarten die Medien und die Wähler, dass sie tagesaktuell reagiert, die Bürgerinnen und Bürger honorieren den Politiker, der den Eindruck vermittelt, „alles im Griff“ zu haben.

1.2.3 Kriminalität junger Menschen – ein allgemeiner Überblick

Junge Menschen weisen in jeder Gesellschaft und zu allen Zeiten (insofern auch in Übereinstimmung mit Vitalitätsparametern) eine deutliche höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene (vgl. **Schaubild 2**). Ihren Gipfel erreicht diese Höherbelastung im Hellfeld zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr. Danach geht die Belastung wieder zurück, und zwar sowohl im Hellfeld als auch im Dunkelfeld. Jugendtypische Kriminalität ist deshalb auch kein Einstieg in eine „kriminelle Karriere“; schon gar nicht ist dies der Ladendiebstahl.

Schaubild 2: Wegen Verbrechen und Vergehen* Verurteilte nach Altersgruppen. Verurteiltenbelastungsziffer (Verurteilte pro 100.000 Einwohner). Deutsches Reich; Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1995 mit Gesamtberlin**



Legende:

* Verbrechen und Vergehen: ab 1960 ohne Vergehen im Straßenverkehr.

** Deutschland (Früheres Bundesgebiet):

1960 ohne Saarland und Berlin;

1970, 1970, 1980, 1990 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin;

2000, 2004 Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin.

*** 1900: 12 bis unter 18 Jahre.

Datenquelle:

Berechnung nach:

Statistik des Deutschen Reichs, NF, Bd. 139, Berlin 1902, Tabelle III; Statistik des

Deutschen Reichs, NF, Bd. 429, Kriminalstatistik für das Jahr 1930, 7 f.;

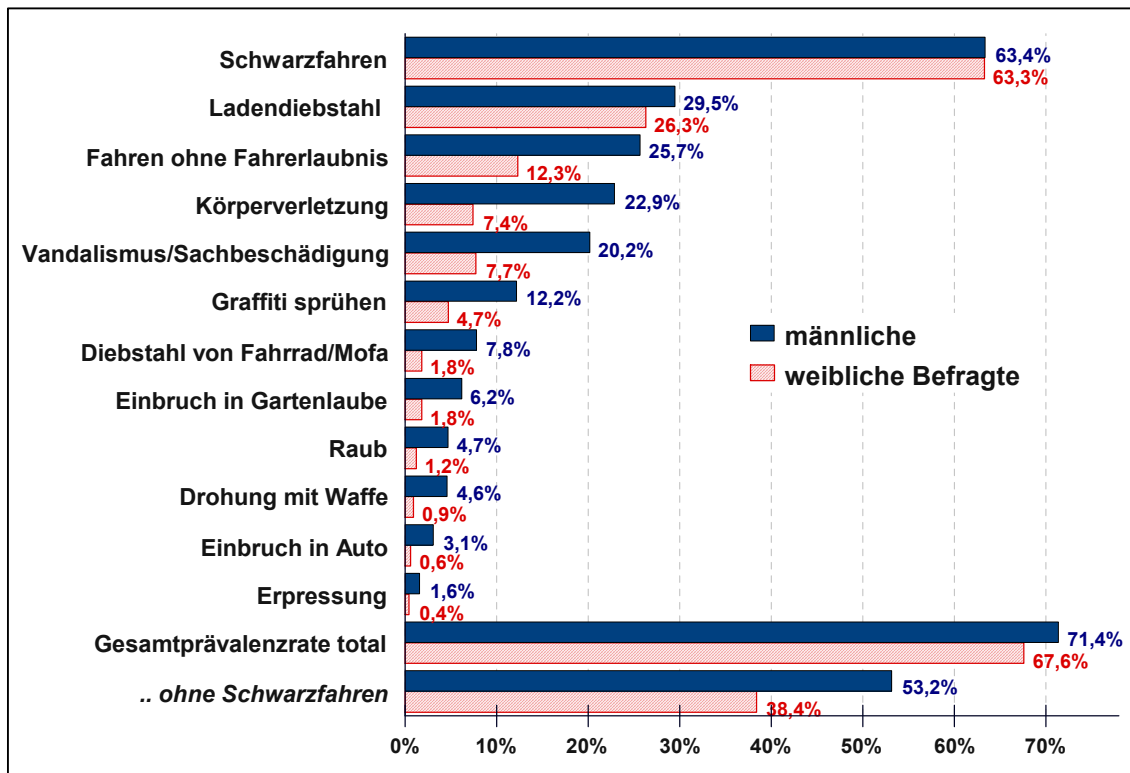
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Fachserie A: Bevölkerung und Kultur, Reihe 9:

Rechtspflege II. Strafverfolgung 1960, 1970;

Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgung 1980, 1990, 2000, 2005.

Zu den gesicherten Befunden der Kriminologie gehört, dass Verstöße gegen Strafrechtsnormen im Jugendalter nicht von einer kleinen Außenseitergruppe, sondern von fast allen Jugendlichen begangen werden. Zumindest in seiner gelegentlichen und bagatelhaften Form sind derartige Verstöße ein – im statistischen Sinne – »normales« Phänomen dieser Entwicklungsphase. (vgl. **Schaubild 3**)

Schaubild 3: Selbstberichtete Delinquenz (Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten) nach Geschlecht.
KFN-Schülerbefragung 2000 (Hamburg, Hannover, Leipzig, München, Friesland, jeweils 9. Jahrgangsstufe; gewichtete Daten; gültige N=9.829)



Datenquelle: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (KFN) – Schülerbefragung 2000 (unveröff. Daten - Mitteilung des KFN an den Verf.).

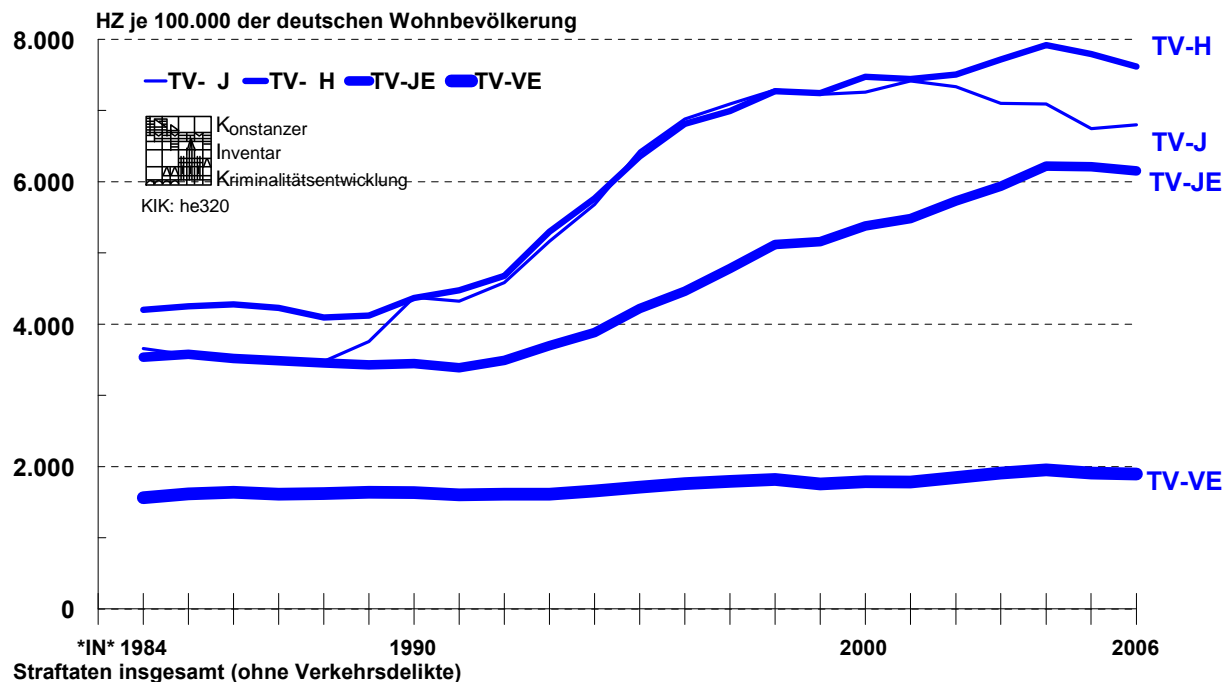
Diese Delinquenz hat viel mit temporären Entwicklungsproblemen und Einflüssen der Gleichaltrigengruppe zu tun; sie beruht relativ selten auf gravierenden Störungen oder Erziehungsdefiziten. Für den unteren und teilweise für den mittleren Schwerebereich der Kriminalität ist deshalb die übliche Unterscheidung in Kriminelle und Nichtkriminelle falsch. Sie muss ersetzt werden durch die Vorstellung eines Kontinuums, an dessen einem Ende die große Mehrzahl der Jugendlichen mit jugendtypischen, wenigen und leichten Delikten steht, an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden. Erhebliche Unterschiede bestehen aber in Verbreitung, Struktur und Intensität des delinquenten Verhaltens. Leichte Delikte überwiegen bei weitem. Generell gilt weiter, dass die Taten nicht sehr gehäuft (mehr als 5mal) begangen werden.

1.2.4. Entwicklung der polizeilich registrierten Jugendkriminalität, insbesondere der Gewaltkriminalität

Die TVBZen für Deutsche sind bei Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen seit Ende der 1980er Jahre deutlich gestiegen (vgl. **Schaubild 4**). Die TVBZen der Vollerwachsenen sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Seit 2001 gehen die TVBZen der Jugendlichen leicht

zurück, seit 2004 weisen auch die TVBZen der Heranwachsenden und Jungerwachsenen eine leicht rückläufige Tendenz auf.

Schaubild 4: Deutsche Tatverdächtige (pro 100.000) nach Altersgruppen 1984 .. 2006. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin



TV: Tatverdächtigenbelastungszahl, berechnet für je 100.000 der deutschen Wohnbev.
 J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.) H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.) JE: Jungerwachsene (21 b.u. 25 J.) VE: Vollerwachsene (25 J. und älter)
 Alte Länder mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin, ab 1993 Deutschland.

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1984 .. 2006, Tab. 40; (eigene Berechnungen, auch anhand interner Daten des BKA).

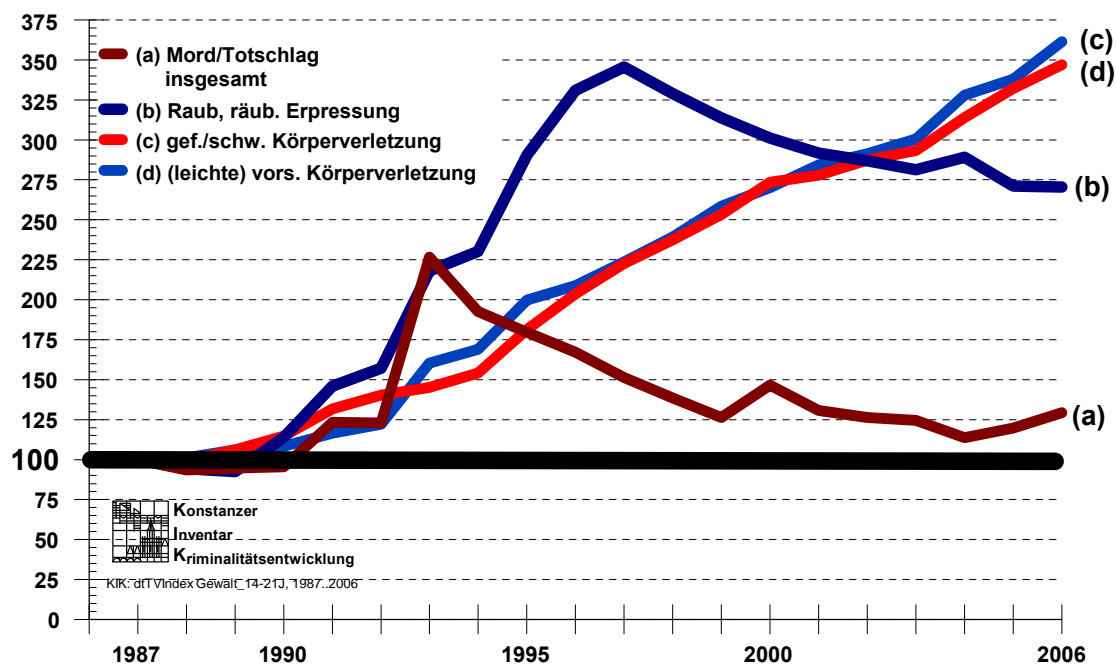
Im Mittelpunkt der kriminalpolitischen Diskussion steht freilich vor allem die Gewaltkriminalität junger Menschen. Insgesamt gesehen ist polizeilich registrierte Gewaltkriminalität kein quantitatives, sondern ein qualitatives Problem. Auf sie entfielen 2006 3,4% der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Innerhalb dieser Sammelgruppe sind nur zwei Deliktgruppen quantitativ bedeutsam, nämlich „gefährliche/schwere Körperverletzung“, auf die 2006 70,0% aller registrierten Fälle der Gewaltkriminalität entfielen sowie „Raub und räuberische Erpressung“ mit einem Anteil von 24,9%. Mit deutlichem Abstand am Fallaufkommen der Gewaltkriminalität folgten „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung“ (3,8%) sowie „Mord/Totschlag“ (1,1%).

Bei Gewaltkriminalität sind die Aufklärungsraten überdurchschnittlich hoch, d.h. im Schnitt werden drei von vier Tatverdächtigen auch ermittelt. Ende der 1980er und Anfang der 1990er Jahre gingen sie zurück bis auf 65,4% (1993), seitdem stiegen sie wieder kontinuierlich an auf derzeit 75,4% (2006). 15% des Anstiegs der Tatverdächtigenzahlen im letzten Zehnjahreszeitraum beruht also auf der Zunahme der Aufklärungsrate um 10 Prozentpunkte.¹¹

11 Da die Aufklärungsraten nicht den Altersgruppen zugeordnet werden können, muss offen bleiben, ob und wie sich dieser Anstieg bei der polizeilich registrierten Gewaltkriminalität junger Menschen ausgewirkt hat.

Seit Ende der 1980er Jahre haben sowohl die absoluten Zahlen der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden als auch die relativen, auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Zahlen (TVBZ) deutlich zugenommen. Die differenzierte Analyse zeigt aber, dass diese Zunahme schon seit einigen Jahren ausschließlich auf der Entwicklung bei Körperverletzungsdelikten beruht. Denn seit 1993 gehen die TVBZen für die deutschen Tatverdächtigen (Jugendliche und Heranwachsende insgesamt) bei Mord/Totschlag, seit 1997 auch bei Raub, räuberischer Erpressung zurück, und zwar fast kontinuierlich (vgl. **Schaubild 5**).

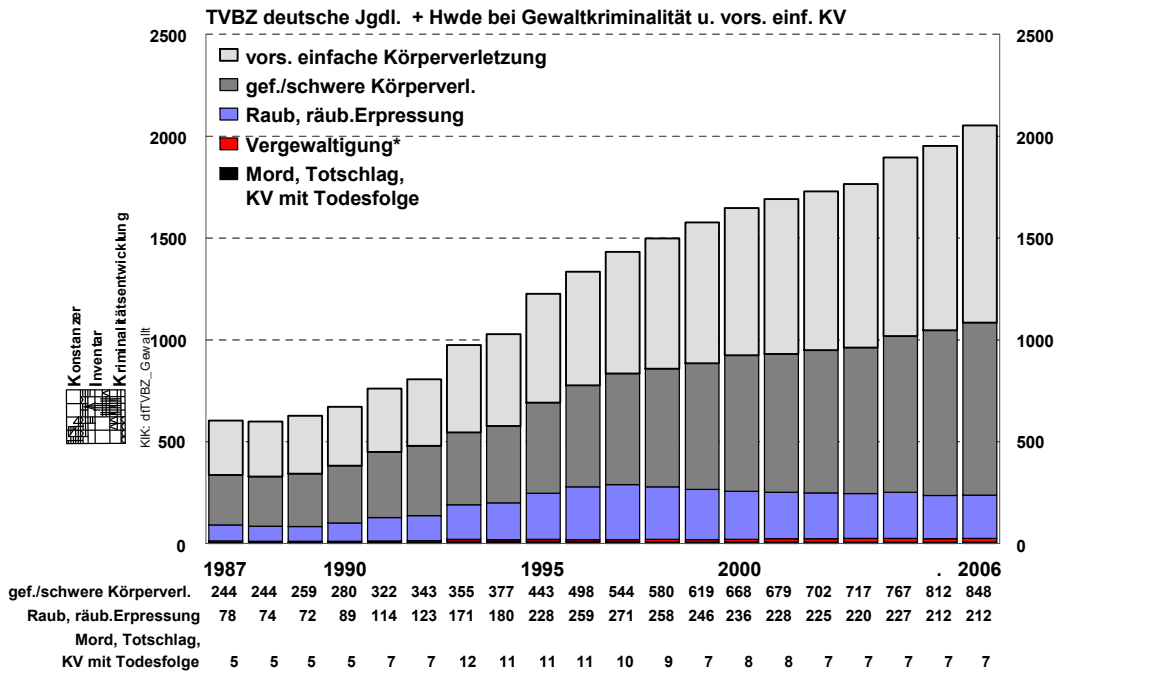
Schaubild 5: Entwicklung der Tatverdächtigenbelastung von deutschen Jugendlichen und Heranwachsenden (insgesamt) je 100.000 der Bevölkerung; Index (1987= 100) Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1987 .. 2006, Tab. 40; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Tab. B15.

Zugenommen haben (lediglich) die TVBZen der wegen Körperverletzung (KV) registrierten jungen Menschen, und zwar sowohl wegen gefährlicher/schwerer KV als auch wegen der nicht zur Gewaltkriminalität zählenden leichten vorsätzlichen KV (vgl. **Schaubild 6**). Dies gilt auch, wenn die TVBZen – methodisch nicht einwandfrei, weil überschätzt – für alle Tatverdächtigen (zwischen 14 und unter 21 Jahren) berechnet werden (vgl. **Schaubild 7**).

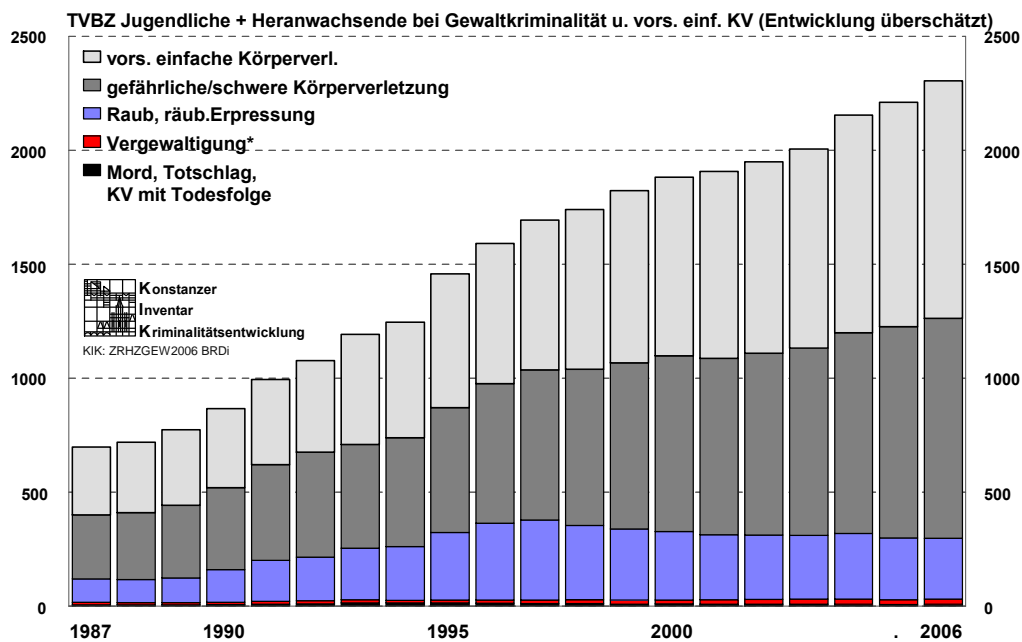
Schaubild 6: Entwicklung polizeilich registrierter Gewaltkriminalität junger Menschen (14 bis unter 21 Jahre) mit deutscher Staatsangehörigkeit. Tatverdächtigenbelastungszahlen (deutsche Jugendliche und Heranwachsende). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



* Durch gesetzliche Änderungen (insb 1998) Vergleichbarkeit mit Vorjahren eingeschränkt. TVBZ je 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1987 .. 2006, Tab. 40; Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Tab. B15.

Schaubild 7: Entwicklung polizeilich registrierter Gewaltkriminalität junger Menschen (14 bis unter 21 Jahre) insgesamt. Tatverdächtigenbelastungszahlen (Jugendliche und Heranwachsende insg.). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



* Durch gesetzliche Änderungen (insb 1998) Vergleichbarkeit mit Vorjahren eingeschränkt. TVBZ je 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1987 .. 2006, Tab. 20;
Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Tab. B15.

1.2.5 Zunahme der Intensität der Jugendgewalt – die These von deren „neuer Qualität“

Vielfach wird auf Praxisberichte hingewiesen, wonach die Intensität der Gewaltkriminalität zugenommen, gleichsam eine „neue Qualität“ erfahren habe. Da die amtlichen Kriminal- und Strafrechtspflegestatistiken für die Gewaltkriminalität keine Indikatoren für die Schwere enthalten, lässt sich diese Annahme statistisch nicht prüfen. Aus dem Anstieg der „gefährlichen/schweren Körperverletzung“ kann jedenfalls nichts abgeleitet werden, weil nicht entscheidbar ist, ob deren schwere oder deren leichte Formen zugenommen haben.

Durch die vorliegenden Untersuchungen kann diese These jedoch nicht bestätigt werden:

- Helffeldanalysen – also die Grundlage für Praxisberichte – in Form von Auswertungen von Ermittlungs- und Straftaten in Hannover (1993 vs. 1996)¹² (vgl. **Tabelle 1**), München (1989 vs. 1998)¹³ (vgl. **Tabelle 2**) und aus drei Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen (1986 vs 1996)¹⁴ ergaben keine Zunahme der Registrierung schwerer Gewaltdelikte.

Tabelle 1: Verletzungsgrad der Opfer der von unter 21-jährigen Angeklagten in Hannover verübten gefährlichen/schweren Körperverletzung bzw. Raubdelikte; 1993 und 1996 im Vergleich

Verletzungen beim Opfer	Gefährliche/schwere Körperverletzung				Raub			
	1993		1996		1993		1996	
	N	%	N	%	N	%	N	%
ohne Verletzungen	18	9,7	25	13,2	71	57,7	138	68,0
Verletzung ohne Behandlung	46	24,9	58	28,6	28	22,8	45	22,2
ambulante Behandlung	94	50,8	91	44,8	20	16,3	18	8,9
stationäre Behandlung	27	14,6	15	7,4	4	3,3	2	1,0
insgesamt	185	100	189	100	123	100	203	100

Datenquelle: Pfeiffer, Ch.; Delzer, I.: Wird die Jugend immer brutaler?, in: Festschrift für A. Böhm, Berlin/New York 1999, S. 711, Abb. 3.; Pfeiffer, Ch., Delzer, I., Enzmann, D.; Wetzels, P.: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter: Prävention und Reaktion, Mönchengladbach 1999, S. 97 f.

12 Pfeiffer, Christian, Delzer, Ingo, Enzmann, Dirk; Wetzels, Peter: Ausgrenzung, Gewalt und Kriminalität im Leben junger Menschen, in: DVJJ (Hrsg.): Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter, Mönchengladbach 1999. S. 94 ff.

13 Elsner, Erich; Molnar, Hans: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001, S. 179.

14 Althoff, Marina; Egelkamp, Margreth: Innere Sicherheit und Kriminalitätsentwicklung. Ambivalenzen der niederländischen Kriminalpolitik, NK 2006, S. 35 f.

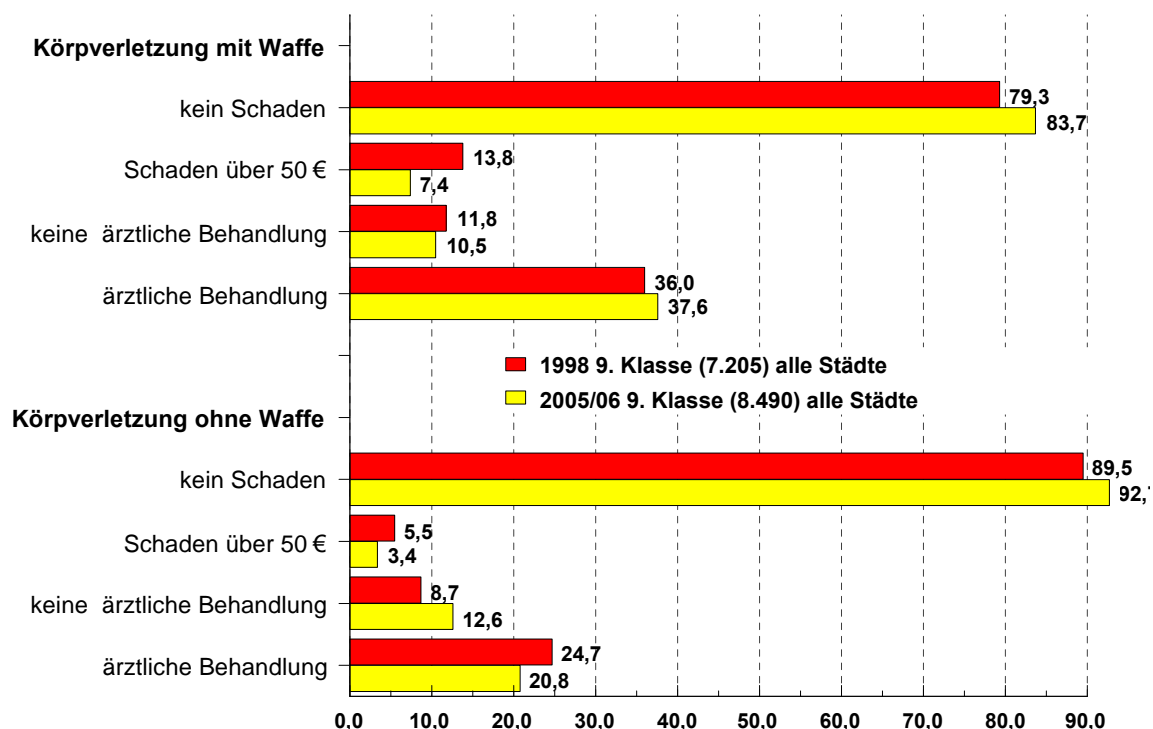
Tabelle 2: Wegen Gewaltkriminalität in München polizeilich registrierte Heranwachsende oder Jungerwachsene - Verletzungsgrad der Opfer. 1989 und 1998 im Vergleich

	Gewaltkriminalität			
	Verletzungsgrad aller Opfer			
	1989		1998	
	N	%	N	%
Ohne Verletzungen	103	20,2	154	24,1
leicht (ohne ambulante Behandlung)	245	47,9	284	44,4
mittel (mit ambulanter Behandlung)	129	25,2	168	26,3
schwer (mit stationärer Behandlung)	30	5,9	21	3,3
Lebensbedrohend	2	0,4	9	1,4
Tödlich	2	0,4	4	0,6
Insgesamt	511	100,0	640	100,0

Datenquelle: Elsner, E.; Molnar, H.-J.: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, München 2001, S. 173 (abs. Zahlen mitgeteilt von den Autoren)

- Die jüngsten Schülerbefragungen bestätigen ebenfalls nicht die Annahme, die Intensität der Gewaltdelikte habe zugenommen. Hinsichtlich der Schadensfolgen wurde keine Zunahme von schweren Folgen festgestellt, im Gegenteil (vgl. **Schaubild 8**). Bezüglich aller Gewaltviktimsierungen hat sich der Anteil der leichten Schäden erhöht (definiert als „materieller Schaden bis maximal 50 €“ oder „keine ärztliche Behandlung erforderlich“). Bei den angezeigten Gewaltviktimsierungen erhöhte sich ebenfalls der Anteil der minderschweren Fälle.

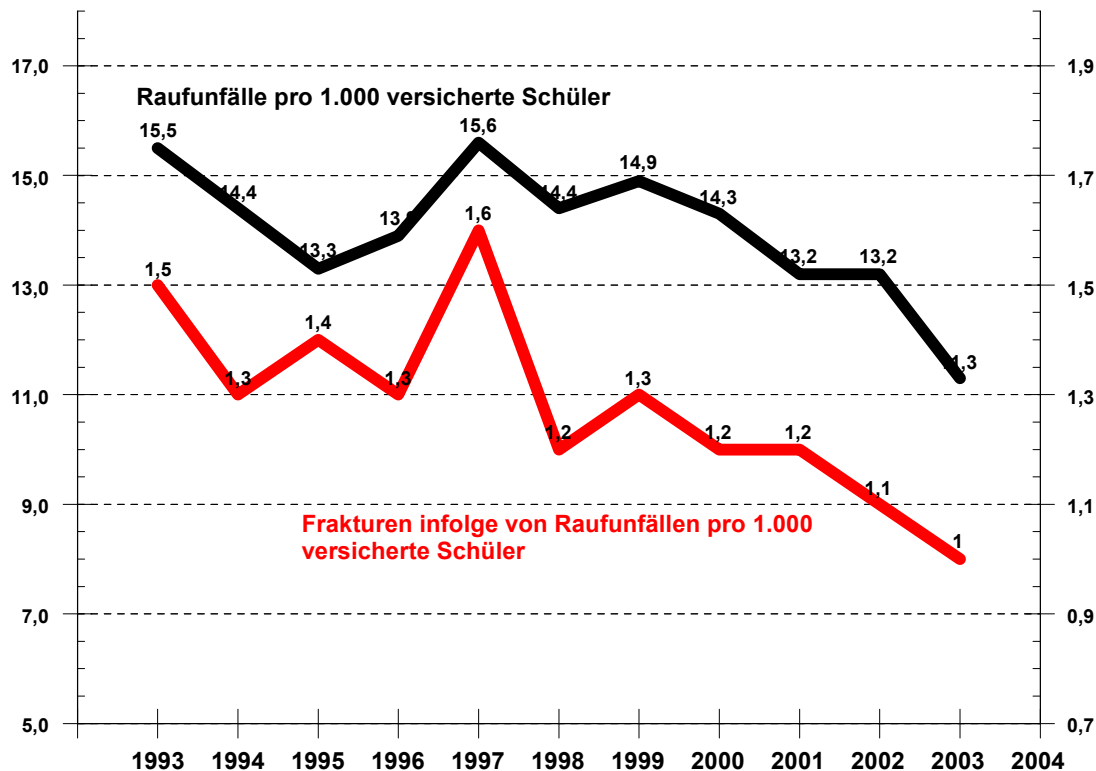
Schaubild 8: Entwicklung der Folgeschäden von Gewaltübergriffen (in %, gewichtete Daten) Schülerbefragung, 9. Klasse, Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 (KV mit Waffe ohne Schwäbisch Gmünd) vs. 2005-2006



Datenquelle: Baier, D.: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008, S. 24.

- Auch der Bundesverband der Unfallkassen kam zum Ergebnis, dass die Zahl der Frakturen - als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen von Schülern und Schülerinnen - nicht zu-, sondern abgenommen hat (vgl. **Schaubild 9**).

Schaubild 9: Entwicklung gewaltverursachten Verletzungsgeschehens an Schulen in Deutschland 1993–2003
Raufunfälle sowie Frakturen infolge von Raufunfällen je 1.000 versicherte Schüler



Datenquelle: Bundesverband der Unfallkassen: Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993–2003, München 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13. (http://www.unfallkassen.de/files/510/Gewalt_an_Schulen.pdf?PHPSESSID=4f0e0829013c1fea734b35e63514cb25).

1.2.6 Jugendliche nichtdeutsche Tatverdächtige bzw. Tatverdächtige mit Migrationshintergrund

Ausgelöst durch den brutalen Überfall von zwei nichtdeutschen jungen Männern auf einen deutschen Rentner in einer Münchner U-Bahn-Station Ende 2007 wurde die Gewaltkriminalität von Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu einem der zentralen Wahlkampfthemen in der hessischen Landtagswahl. In der „Wiesbadener Erklärung“ der CDU vom Jan. 2008 wurde festgehalten: „Heute werden bis zu 43 Prozent der Gewaltdelikte von unter 21-Jährigen verübt, fast die Hälfte von diesen Tätern ist nichtdeutscher Herkunft.“¹⁵ Der erste Teil dieser Aussage ist dann

15 Wiesbadener Erklärung der CDU vom 05.01.2008, S. 6.

richtig, wenn sie dahingehend umformuliert wird, dass von den wegen Gewaltkriminalität registrierten Tatverdächtigen 43% unter 21 Jahre alt sind (vgl. **Tabelle 3**). Denn die Täteranteile dürften sich zu Lasten der Erwachsenen verschieben, könnte auch Gewaltkriminalität berücksichtigt werden, die typischerweise im Dunkelfeld bleibt. Bestimmte Formen der Gewalt – in der Familie, in geschlossenen Institutionen (z.B. Heime, Strafvollzugsanstalten) oder in bestimmten Milieus (z.B. Rotlichtmilieu) – werden eher von Erwachsenen verübt; diese Formen der Gewalt dürften aber ein weitaus höheres Dunkelfeld haben als die Körperverletzungskriminalität junger Menschen.

Tabelle 3: Wegen Gewaltkriminalität (als schwerstes Delikt) registrierte Tatverdächtige nach Altersgruppen und Staatsangehörigkeit. Deutschland 2006

	Bevölkerung (in %)	Wegen Gewaltkriminalität registrierte Tatverdächtige							
		insgesamt		deutsche Tatverdächtige		nichtdeutsche Tatverdächtige			
		%	N	%	N	%	N	Anteil an TV insg.	Anteil an Bev.
insgesamt	100	206.632	100	155.323	100	51.309	100	24,8	8,8
Kinder	13,1	10.216	4,9	7.569	4,9	2.647	5,2	25,9	8,5
Jugendliche	4,6	44.025	21,3	33.679	21,7	10.346	20,2	23,5	9,5
Heranwachs.	3,5	35.484	17,2	28.418	18,3	7.066	13,8	19,9	10,0
Jungerwachs.	4,7	30.312	14,7	23.316	15,0	6.996	13,6	23,1	13,0
Vollerwachs.	74,1	86.595	41,9	62.341	40,1	24.254	47,3	28,0	8,5
unter 21 Jahren	21,1	89.725	43,4	69.666	44,9	20.059	39,1	22,4	13,0

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, Tab. 20, 40.

Der zweite Teil dieser Aussage bezüglich des Anteils von Nichtdeutschen an den Tatverdächtigen der Gewaltkriminalität ist dagegen selbst nach Daten der PKS falsch. Mit Ausnahme des erpresserischen Menschenraubs – bei kleinen absoluten Zahlen – ist der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen unter 21 Jahren bei keinem der zur Gewaltkriminalität zählenden Delikte höher als 30% (vgl. **Tabelle 4**).

Tabelle 4: Wegen Delikten der Gewaltkriminalität registrierte Tatverdächtige nach Altersgruppen und Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen (in % der Tatverd. der jeweiligen Deliktsgruppe). Deutschland 2006

	Gewaltkriminalität (berechnet – Mehrfachzählung)	vorsätzl. Tötungsdelikte (Mord, Totschlag, Töt. auf Verl.)	Vergewaltigung, sexuelle Nötigung	Raub, räuber. Erpressung, § 316a StGB.	Körperverl. mit Todesfolge	Gefährl. + schwere Körperverl.	Erpress. Menschenraub	Geiselnahme
Tatverd. insg.	214.218	2.831	6.979	35.850	183	168.107	185	82
% Ndte.	25,1	28,0	29,6	28,9	13,7	24,0	49,7	37,8
b. u. 14	10.576	7	111	1.862	1	8.595	0	0
% Ndte.	26,3	14,3	27,9	31,5	0,0	25,2	0,0	0,0
14 b.u. 18	46.813	170	768	10.590	12	35.257	11	5
% Ndte.	24,1	24,1	30,7	29,4	16,7	22,4	36,4	0,0

18 b.u. 21	37.223	342	767	7.143	26	28.920	17	8
% Ndte.	20,2	27,2	23,9	26,5	15,4	18,5	52,9	12,5
21 b.u. 25	31.308	356	870	5.305	25	24.707	34	11
% Ndte.	23,2	30,9	30,7	26,4	12,0	22,1	50,0	54,5
25 und älter	88.298	1.956	4.463	10.950	119	70.628	123	58
% Ndte.	28,1	28,0	30,3	30,9	13,4	27,5	50,4	41,4
unter 21 insg.	94.612	519	1.646	19.595	39	72.772	28	13
% Ndte.	22,8	26,0	27,3	28,5	15,4	21,2	46,4	7,7

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006, Tab. 20, 40.

Bei der Aussage, fast die Hälfte der Gewalttäter unter 21 Jahren sei nichtdeutscher Herkunft wird zwar kein Vergleich zum Bevölkerungsanteil hergestellt. Jedem dürfte aber deutlich sein, dass damit auf eine weit überproportionale Kriminalitätsbelastung hingewiesen wird. Regelmäßig nicht mitgeteilt wird freilich, erst recht nicht im Wahlkampf, dass es sich hierbei um ein Zerrbild zu Lasten der Nichtdeutschen handelt.

- Ein beachtlicher Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden; 2006 wurden 17,5% der nichtdeutschen Tatverdächtigen wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.¹⁶
- Da ausländische Tatverdächtige auch dann gezählt werden, wenn sie nicht zur (ausländischen) Wohnbevölkerung gehören (z.B. Touristen, Durchreisende oder Berufspendler), oder zwar meldepflichtig sind, sich aber nicht gemeldet haben (z.B. Illegale), wird hierdurch der Anteil an der relevanten Bevölkerungsgruppe deutlich unterschätzt bzw. die TVBZ deutlich überschätzt.
- Die Vergleichbarkeit der TVBZ der ausländischen und inländischen Bevölkerung ist zudem eingeschränkt wegen der unterschiedlichen Alters- und Geschlechtsstruktur, insbesondere weil der Anteil der jungen Männer, die immer eine überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen, bei Ausländern deutlich höher ist.
- Weitere Unterschiede bestehen hinsichtlich der Merkmale der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) sowie – möglicherweise – hinsichtlich der Intensität sozialer Kontrolle. Diese Merkmale erhöhen bei Ausländern ebenso wie bei Deutschen die "Delinquenzbereitschaft" bzw. die Wahrscheinlichkeit, auch statistisch registriert zu werden.

Im Unterschied zu den Äußerungen im Wahlkampf wurde ein Teil dieser Verzerrungsfaktoren im Abschlussbericht der Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ berücksichtigt: „Die Zahl der Ausländer in Deutschland nahm von 1997 von 7.419.001 (9,0% Anteil an der Bevölkerung) auf 7.255.949 (8,8%) ab. Trotz der Rückgänge bleiben die nichtdeutschen Tatverdächtigen mit ihrem Anteil von 22% an den Gesamttatverdächtigen (bei Herausrechnung von Touristen, Durchreisenden, Stationierungsstreitkräften usw., d.h. aller nicht dauerhaft in Deutschland lebenden Nichtdeutschen sowie der ausländer-spezifischen Delikte ergeben sich 17,4%) gegenüber ihrem Bevölkerungsanteil von 8,8% in 2006 weiterhin deutlich überrepräsentiert.“¹⁷ Nicht erwähnt wird allerdings, dass selbst

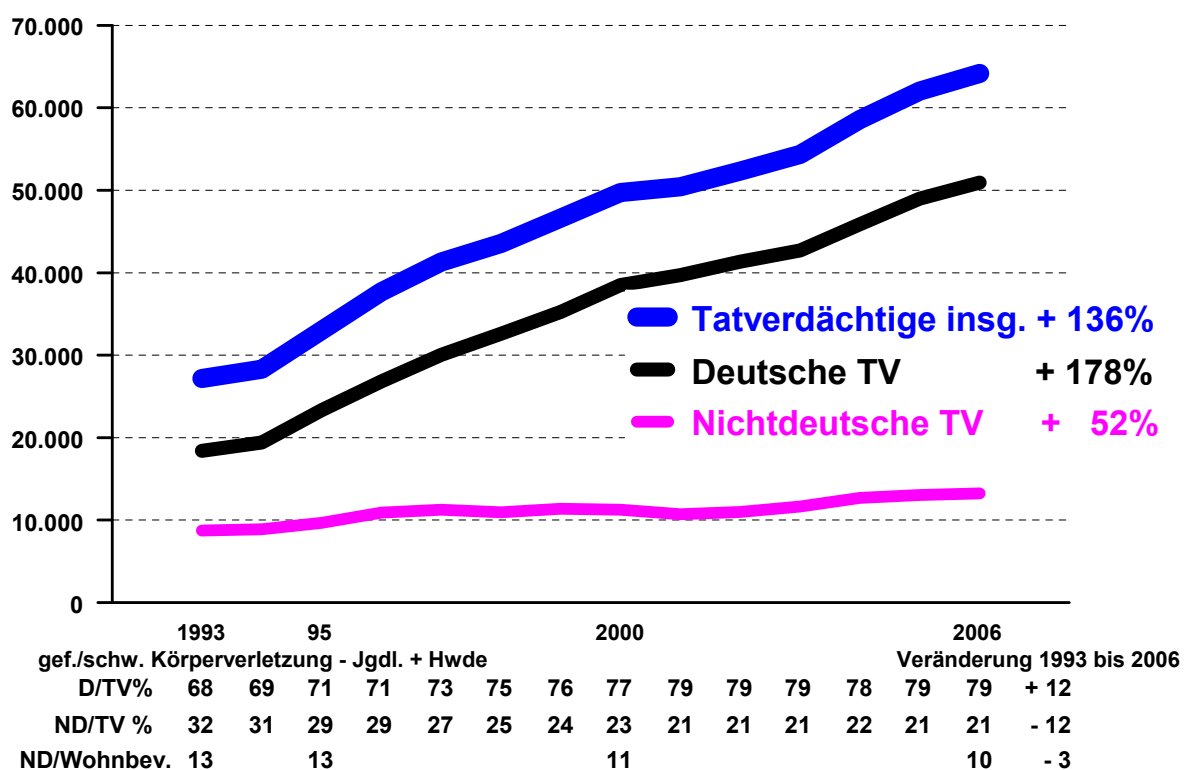
16 Dieser Anteil mindert die Kriminalitätsbelastung der Nichtdeutschen nur teilweise. Denn die wegen dieser Delikte registrierten Nichtdeutschen können auch wegen anderer Straftaten registriert worden sein. In der PKS wird ein Tatverdächtiger, werden ihm in einem Ermittlungsverfahren mehrere Fälle verschiedener Straftaten zugeordnet, nicht nur (wie in der StVerfStat) beim schwersten Delikt gezählt, sondern für jede Untergruppe jeweils gesondert, für die entsprechenden übergeordneten Straftatengruppen bzw. für die Gesamtzahl der Straftaten aber jeweils nur einmal.

17 Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Abschlussbericht zur IMK-Frühjahrssitzung 2008 (Berichtsstand 26).

nach dieser Korrektur die Belastung der Nichtdeutschen noch deutlich überschätzt wird. Denn erstens sind damit nur diejenigen Tatverdächtigen herausgerechnet, bei denen klar ist, dass sie nicht zur Wohnbevölkerung gemeldet sind. Nicht berücksichtigt sind die Berufspendler sowie die große, 42% umfassende Gruppe der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit unklarem melde-rechtlicher Status, die in der PKS unter „Sonstige“ geführt wird. Zweitens wird die unterschiedliche Alters- und Geschlechtsstruktur nicht berücksichtigt. Drittens wird nicht erwähnt, dass von den Daten der PKS her die beträchtlichen Unterschiede der sozialen Lage nicht berücksichtigt werden können. Ob deshalb die Höherbelastung auch dann noch besteht, wenn all diese Unterschiede berücksichtigt werden, also vergleichbare Gruppen von Deutschen und Nichtdeutschen gebildet werden, ist unter Kriminologen umstritten, weil es bislang nicht eindeutig gelungen ist, wirklich vergleichbare Tätergruppen zu bilden.

In der kriminalpolitischen Diskussion findet ferner der kriminalstatistische Befunde kaum Beachtung, dass die Zuwächse bei Gewaltkriminalität, und zwar vor allem der Körperverletzungs-kriminalität, in weitaus stärkerem Maße auf junge Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit zurückgehen als auf nichtdeutsche Tatverdächtige (vgl. **Schaubild 10**). Die demografischen Veränderungen erklären diese Öffnung der Schere der absoluten Zahlen in diesem Ausmaß jedenfalls nicht.

Schaubild 10: Deutsche und Nichtdeutsche – Entwicklung der (absoluten) Tatverdächtigenzahlen bei gefährlicher/schwerer Körperverletzung von jungen Menschen (14 bis unter 21 Jahre)



Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1993 .. 2006, Tab. 20, 40
Statistisches Bundesamt: Bevölkerungsstatistik, Tab. B15.

Inzwischen ist die übliche Gegenüberstellung von Deutschen und Nichtdeutschen ohnedies fragwürdig geworden. Denn durch Migrationsprozesse (z.B. Aussiedler mit deutschem Pass) und

März 20087) , S. 7.

http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk_186_bericht_top_04.pdf.

durch das im Jahr 2000 geänderte Einbürgerungsrecht ist die Gruppe der Migranten mit deutschem Pass deutlich größer geworden. Im Mikrozensus 2005 wurden 18,6% Personen mit Migrationshintergrund festgestellt (vgl. **Tabelle 5**). In den Ländern des früheren Bundesgebietes ist dieser Anteil deutlich höher (Baden-Württemberg hat einen Migrantenanteil von 25%); in Großstädten ist dieser Anteil noch einmal deutlich höher (in Stuttgart haben 40% der Wohnbevölkerung einen Migrationshintergrund); noch einmal höher ist der Migrantenanteil unter jungen Menschen (in Baden-Württemberg haben 31,5% der Jugendlichen und 32,9% der Heranwachsenden einen Migrationshintergrund).¹⁸

Tabelle 5: Wohnbevölkerung in Deutschland nach Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit und mit Migrationshintergrund im weiteren Sinne¹⁾ (jeweils in Tausend)

	Wohnbevölkerung (1.1.2006)		Mikrozensus 2005			
	Deutsch- land insg.	Personen mit auslän- discher Staatsan- gehörigkeit	Deutsch- land insg.	Personen mit Migrations- hintergrund i.w.S.	Berlin	Personen mit Migrations- hintergrund i.w.S
	N	% an insg.	N	% an insg.		
Bevölkerung insgesamt..	82.438	8,8	82.465	18,6	3.390	23,4
Alter von ... bis unter ... Jahren						
unter 14 Jahren	10.773	8,5	10.230	30,1	356	43,1
14 – 18	3.784	9,5	3.786	24,6	137	34,5
18 – 21	2.868	10,0	2.925	24,2	112	29,0
21 Jahren und mehr	65.013	8,8	65.524	16,2	2.786	20,2

1) „Zu den Personen mit Migrationshintergrund gehört die ausländische Bevölkerung – unabhängig davon, ob sie im Inland oder im Ausland geboren wurde – sowie alle Zugewanderten unabhängig von ihrer Nationalität. Daneben zählen zu den Personen mit Migrationshintergrund auch die in Deutschland geborenen eingebürgerten Ausländer sowie eine Reihe von in Deutschland Geborenen mit deutscher Staatsangehörigkeit, bei denen sich der Migrationshintergrund aus dem Migrationsstatus der Eltern ableitet. Zu den letzteren gehören die deutschen Kinder (Nachkommen der ersten Generation) von Spätaussiedlern und Eingebürgerten und zwar auch dann, wenn nur ein Elternteil diese Bedingungen erfüllt, während der andere keinen Migrationshintergrund aufweist. Außerdem gehören zu dieser Gruppe seit 2000 auch die (deutschen) Kinder ausländischer Eltern, die die Bedingungen für das Optionsmodell erfüllen, d.h. mit einer deutschen und einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren wurden“ (Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund“ Ergebnisse des Mikrozensus 2005, Anhang, Glossar).

Zu den Personen mit mit Migrationshintergrund i.w.S. zählen Personen mit nicht durchweg bestimmbareren Migrationsstatus sowie Personen mit Migrationshintergrund im engeren Sinn insgesamt.

Datenquellen: Bevölkerungsstatistik, Tab. B15, Mikrozensus 2005 (Sonderauswertung).

Die PKS erfasst nur die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen; Daten zum Migrationshintergrund werden nicht erhoben. Lediglich in einigen Ländern werden entsprechende Erhebungen durchgeführt. Die ersten Sonderauswertungen einzelner Landeskriminalämter zur Kriminalitätsbelastung von Personen mit Migrationshintergrund zeigen, allerdings bei offenbar uneinheitlicher

18 Alle Angaben zu Baden-Württemberg: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Bevölkerung mit Migrationshintergrund in Baden-Württemberg, Statistik aktuell 2007 (http://statistikportal.de/Veroeffentl/Statistik_AKTUELL/803407005.pdf2006), S. 2

Definition, bei Gewaltdelikten einen überproportional hohen Anteil jugendlicher Tatverdächtiger mit Migrationshintergrund. In Berlin wurde 2006 im Bereich der Jugendgruppengewalt ein Anteil von 44,7% der Tatverdächtigen mit Migrationshintergrund ermittelt; Bremen gab den Anteil der Intensivtäter mit Migrationshintergrund 2006 mit 56% an.¹⁹ Dem Mikrozensus zufolge hatten 34,5% der in Berlin lebenden Jugendlichen einen Migrationshintergrund (vgl. **Tabelle 5**), in Bremen 35,0%. Damit relativiert sich die zunächst beträchtlich erscheinende Überrepräsentation erheblich; dies erst recht dann, wenn die weiteren Merkmale der sozialen Lage berücksichtigt werden, was für einen aussagekräftigen Vergleich unabdingbar notwendig ist.

Seit einigen Jahren liegen aus Dunkelfeldstudien Informationen vor zur Delinquenz von jungen Migranten. Für die Gesamtdelinquenz, die stark durch die weit verbreitete Bagatelldelinquenz sowie leichtere Kriminalität (Schwarzfahren, Ladendiebstahl, leichtere Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung) geprägt ist, gibt es kaum Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.²⁰ Hinsichtlich der Gewaltdelikte zeigen die Dunkelfeldstudien dagegen kein einheitliches Bild. In den Schülerbefragungen in Hamburg²¹, Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd²² gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben; sie wiesen zudem höhere Mehrfachtäteranteile auf. In der Duisburger Schülerbefragung hingegen war zwischen türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar; auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert.²³

Weder der Pass noch der Migrationshintergrund sind freilich kriminogene Faktoren. Jugendliche, und zwar gleichgültig ob Migranten oder nicht, gehören dann „häufiger zur Gruppe der Gewalttäter, wenn sie

- Hauptschulen bzw. Real-/Gesamtschulen besuchten,
- Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen zustimmen,
- ein unbeständiges Temperament hatten,
- häufiger gewalthaltige Computerspiele spielen,
- Eltern haben, die Gewalt nicht missbilligen,
- elterliche Gewalt erleben mussten,
- Bekanntschaft mit delinquenten Freunden haben,
- selbst Opfer von Gewalt geworden sind,
- häufig die Schule schwänzten,
- häufig Alkohol konsumierten.“²⁴

Dementsprechend wurden auch in der Schülerbefragung 2005 durch das KFN (Dortmund, Kassel, München, Oldenburg, Landkreis Peine, Schwäbisch Gmünd, Landkreis Soltau-Fallingb., Stuttgart, Lehrte) keine Unterschiede der Gewalttaten zwischen deutschen und türkischen Jugendlichen festgestellt, wenn vergleichbare Schülergruppen gebildet wurden. Bei einem Vergleich von Schülern, die „die Realschule besuchen, deren Familien nicht unter Armut leiden, die gewaltfrei erzogen worden sind und im Hinblick auf die Akzeptanz gewaltlegitimierender

19 Abschlussbericht (Anm. 17), S. 21.

20 Baier, D.; Pfeiffer, Ch.; Windzio, M.: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer/Schrötle (Hrsg.): Gewalt, Bonn 2006, S. 246; Boers, K.; Reinecke, J.; Walburg, Ch.: Jugendkriminalität - Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, MschrKrim 2006, S. 80.

21 Block, T.; Brettfeld, K.; Wetzels, P.: Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und –delinquenz in Hamburg 1997-2004. Abschlussbericht, Universität Hamburg 2008, S. 150 ff.

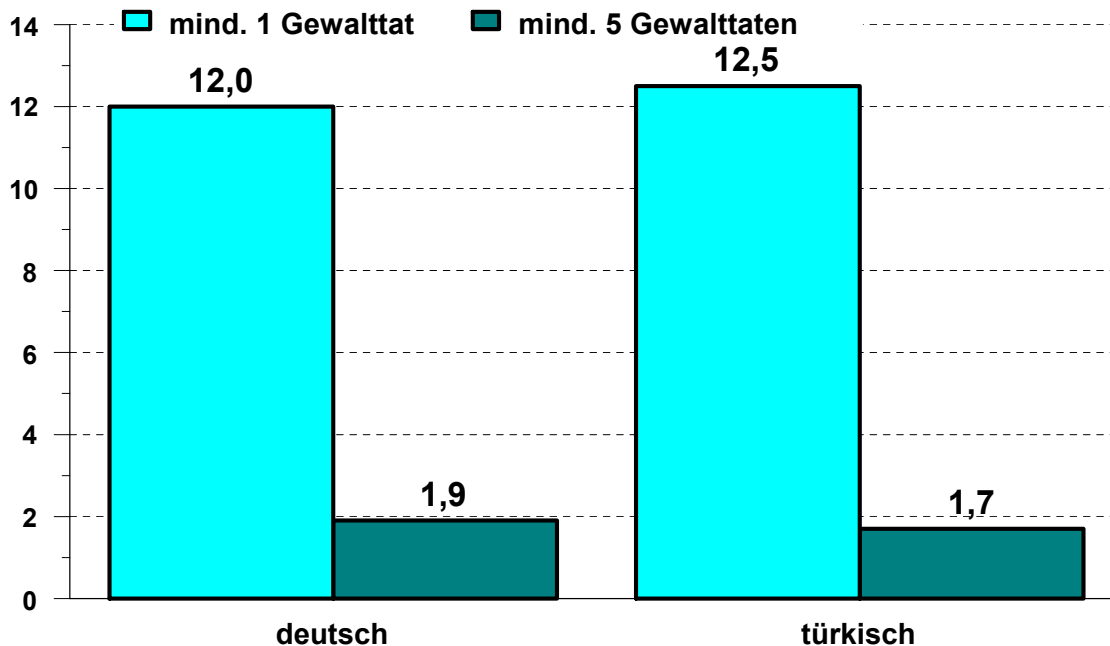
22 Baier et al. (Anm. 20), S. 246 ff.

23 Boers et al. (Anm. 20).

24 Steffen, Wiebke: Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden, Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag, S. 200.
http://www.praeventionstag.de/Kriminalpraevention//Module/Dokumentationen/Gutachten_F222-227.pdf

Männlichkeitsnormen ein durchschnittliches Niveau aufweisen“, unterschieden sich deutsche und türkische Befragte nicht mehr signifikant in ihrer Gewaltbereitschaft (vgl. **Schaubild 11**).²⁵

Schaubild 11: Gewalttaten von türkischen und deutschen Jugendlichen (nur Realschüler, ohne Armutserfahrung, ohne elterliche Gewalterfahrung in der Kindheit und höchstens mittlere Zustimmung zu Männlichkeitsnormen - in %)
Schülerbefragung, 9. Jahrgangsstufe, Dortmund, Kassel, München, Oldenburg, Landkreis Peine, Schwäbisch Gmünd, Landkreis Soltau-Fallingb. b., Stuttgart, Lehrte. N deutsche Jugendliche = 1.339; N türkische Jugendliche = 120.



Datenquelle: Baier, D.; Pfeiffer, Christian: Türkische Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt, in: Brumlik (Hrsg.): „Ab nach Sibirien ...“ (im Druck), S. 93.

1.2.7 Polizeilich registrierte Kriminalität – wie belastbar sind die Daten? Die Gegenprobe durch Befunde der Dunkelfeldforschung und der Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht

1.2.7.1 Voraussetzung der (Schluss-)Folgerung von registrierter Kriminalität auf die sog. „Kriminalitätswirklichkeit“

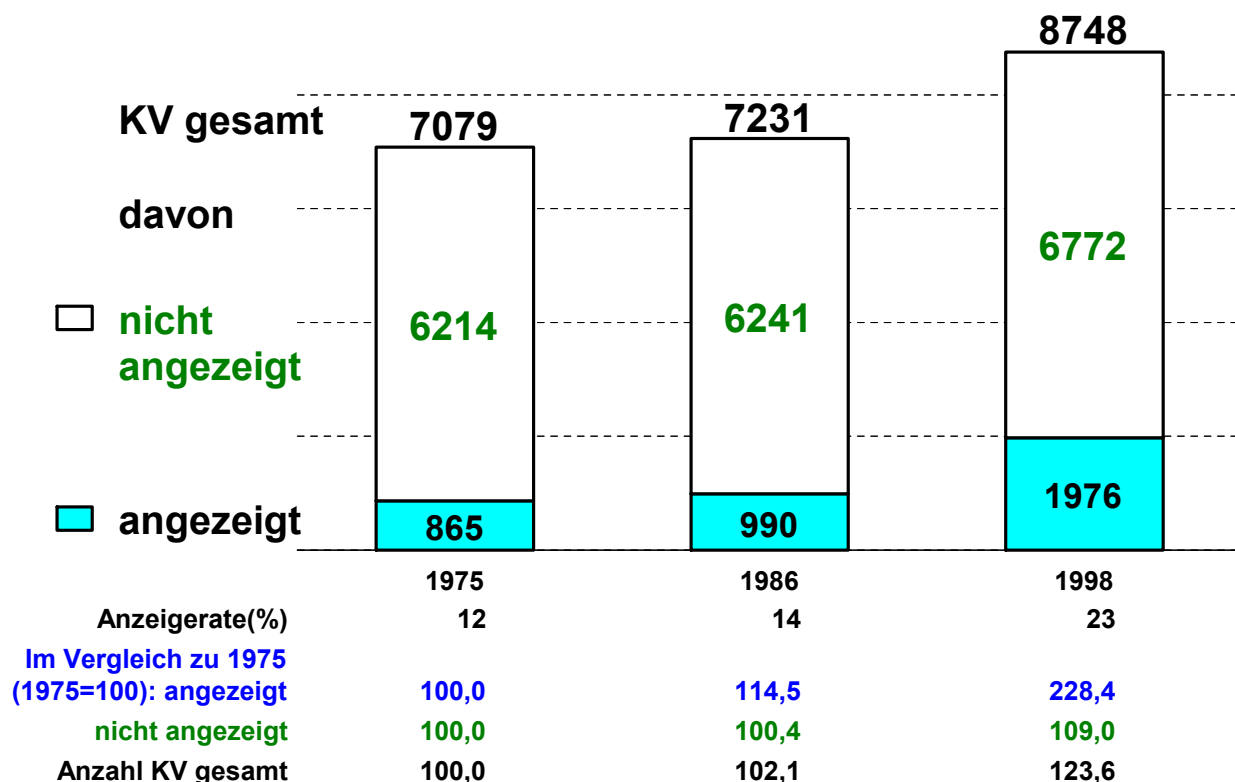
Die im Bundesrat eingebrachten Gesetzesanträge gehen davon aus, der Entwicklung der registrierten Jugendgewalt liege eine gleichsinnige Entwicklung im Dunkelfeld zugrunde. Durch die Änderung der Rechtsfolgen soll schließlich kein statistisches Artefakt – Verschiebung der Grenze zwischen Hellfeld und Dunkelfeld – sondern eine angenommene reale Veränderung „bekämpft“ werden. Ein derartiger Schluss vom Hell- auf das Dunkelfeld wird zwar häufig gezogen, er ist aber regelmäßig falsch: „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitäts-

25 Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian: Türkische Kinder und Jugendliche als Täter und Opfer von Gewalt, in: Brumlik (Hrsg.): „Ab nach Sibirien ...“ (im Druck), S. 94.

entwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“²⁶ Voraussetzung für eine derartige Schlussfolgerung ist nämlich die Konstanz aller anderen Einflussgrößen, die neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebend sind. Veränderungen der Anzeigebereitschaft, der polizeilichen Ermittlungstätigkeit sowie der statistischen Erfassung sind - neben der Kriminalitätsentwicklung - die wichtigsten und mehr oder minder variablen Einflussgrößen.

Was nicht angezeigt wird, bleibt der Polizei fast immer unbekannt, denn im Schnitt gelangen 90% aller Straftaten erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei. Seit vielen Jahren ist bekannt, dass gerade bei Körperverletzungsdelikten die Anzeigebereitschaft zugenommen hat. Wird mehr angezeigt, dann steigt die registrierte Kriminalität selbst dann, wenn nicht mehr „passiert“. In seiner für Bochum repräsentativen, im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführten Bevölkerungsbefragung stellten z.B. Schwind et al. fest, dass die Anzeigebereitschaft von 12% im Jahr 1975 auf 23% im Jahr 1998 angestiegen ist, sich also nahezu verdoppelt hatte (vgl. **Schaubild 12**). Zwei Drittel der in diesem Zeitraum erfolgten Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzung beruhten danach lediglich auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft. Mehreren Befragungen zufolge werden derzeit nur rund 20% der von jungen Menschen verübten Körperverletzungsdelikte angezeigt. Bei dieser niedrigen Anzeigequote führt deren Anstieg um nur 3 Prozentpunkte zu einem 15%-igen Anstieg der Fallzahlen.

Schaubild 12: Entwicklung der absoluten Zahlen angezeigter und nicht angezeigter Körperverletzungen in den Untersuchungen Bochum I bis Bochum III (1975/1986/1998)

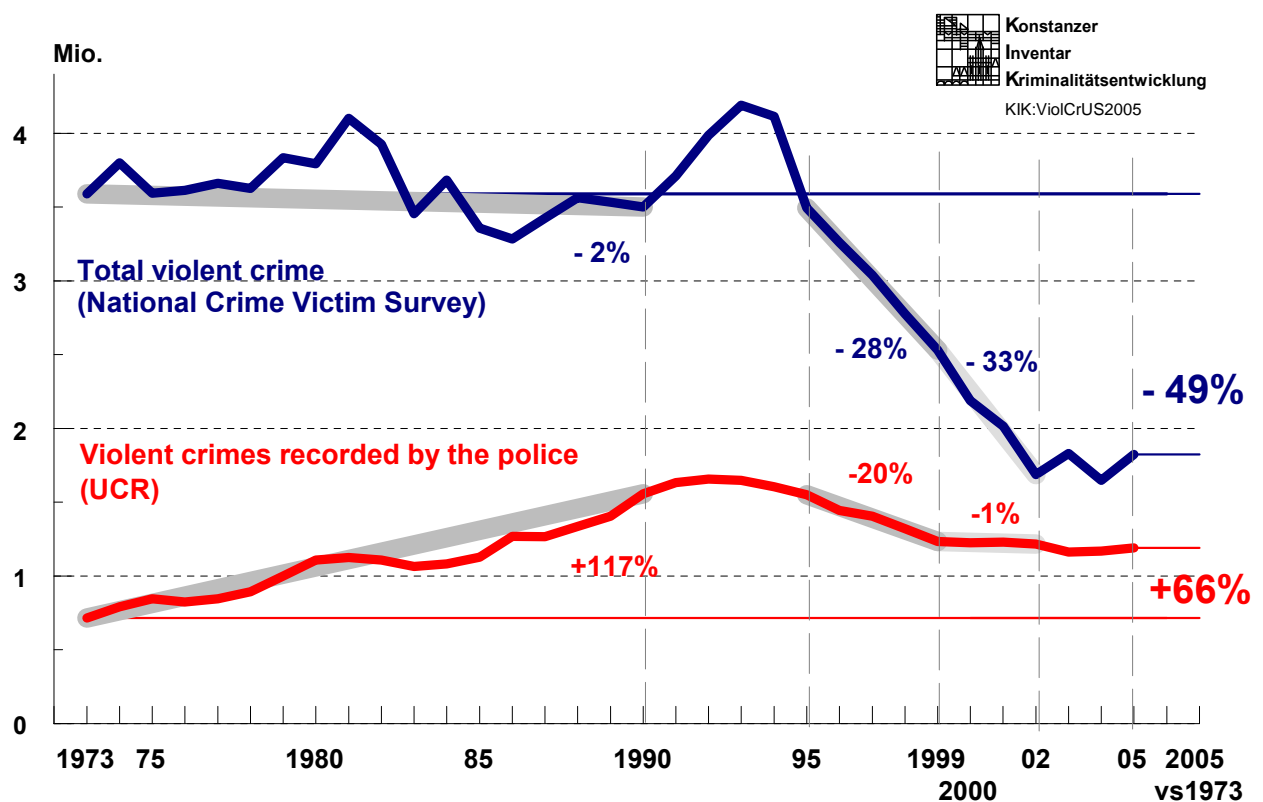


26 Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001 (<http://www.uni-konstanz.de/rtf/ki/psb-2001.htm>) (zitiert: 1. PSB), S. 1, 12.

Datenquelle: Schwind, H. D., Fetchenhauer, D., Ahlborn, W.; Weiß, R.: Kriminalitätsphänomene im Langzeitvergleich am Beispiel einer deutschen Großstadt, Neuwied/Kriftel 2001, S. 142.

Einordnung und Bewertung der Daten der PKS sind deshalb ohne Informationen über das Dunkelfeld und über die Anzeigebereitschaft der Opfer nur sehr eingeschränkt möglich. Dunkelfeldstudien zeigen durchweg erhebliche Diskrepanzen zwischen Hellfelddaten einerseits und Dunkelfelddaten andererseits; sie zeigen auch, dass selbst im Bereich der Gewaltkriminalität gegenläufige Entwicklungen realistisch sind (vgl. **Schaubild 13**). Im Unterschied zu einigen anderen westlichen Staaten, z.B. USA oder England, gibt es in Deutschland immer noch keine bundesweit repräsentative, wiederholt durchgeführte Dunkelfeldbefragung.²⁷ Deutsche Kriminalpolitiker leisten sich den Luxus von „Kriminalpolitik im Blindflug“ mit all den damit verbundenen Möglichkeiten des Irrtums zu Lasten entweder der Opfer oder der Täter, möglicherweise auch zu Lasten beider Gruppen.

Schaubild 13: Gewaltkriminalität im Dunkelfeld und polizeilich registrierte Gewaltkriminalität. USA 1973 ... 2005



Legende zu Schaubild 13:

Total violent crime: The number of homicides recorded by police plus the number of rapes, robberies, and aggravated assaults from the victimisation survey whether or not they were reported to the police.

Crimes recorded by the police: The number of homicides, forcible rapes, robberies, and aggravated assaults included in the Uniform Crime Reports of the FBI excluding commercial robberies and crimes that involved victims under age 12.

Datenquelle: Bureau of Justice Statistics, U.S. Department of Justice: Key Crime & Justice Facts at a Glance
(veröffentlicht unter: <http://www.ojp.usdoj.gov/bjs/glance/cv2.htm>).

27 Heinz, W.: Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Obergfell-Fuchs, J.; Brandenstein, M. (Hrsg.): Nationale und internationale Entwicklungen in der Kriminologie, Frankfurt a.M., S. 241 ff.

Immerhin liegen zur Delinquenz Jugendlicher, insbesondere zu Gewalttaten, eine Reihe von – allerdings regional auf verschiedene Städte, Landkreise oder Bundesländer beschränkte – Dunkelfeldstudien vor. Schülerbefragungen zeigen, dass es in den 1980er und den 1990er Jahren auch im Dunkelfeld zu einem Anstieg der Jugendgewalt gekommen ist, der aber deutlich geringer war als die Anstiege in der PKS.²⁸ Auffallend war ferner ein Anstieg bei den Mehrfachtätern von Gewalttaten. Im Unterschied zu diesen Untersuchungen wurde aber in sämtlichen seit Ende der 1990er Jahre durchgeführten Befragungen von SchülerInnen der 9. Jahrgangsstufe²⁹ bei teilweise kurvilinearen Verläufen, also bei Steigen oder Fallen zwischen verschiedenen Messzeitpunkten, insgesamt

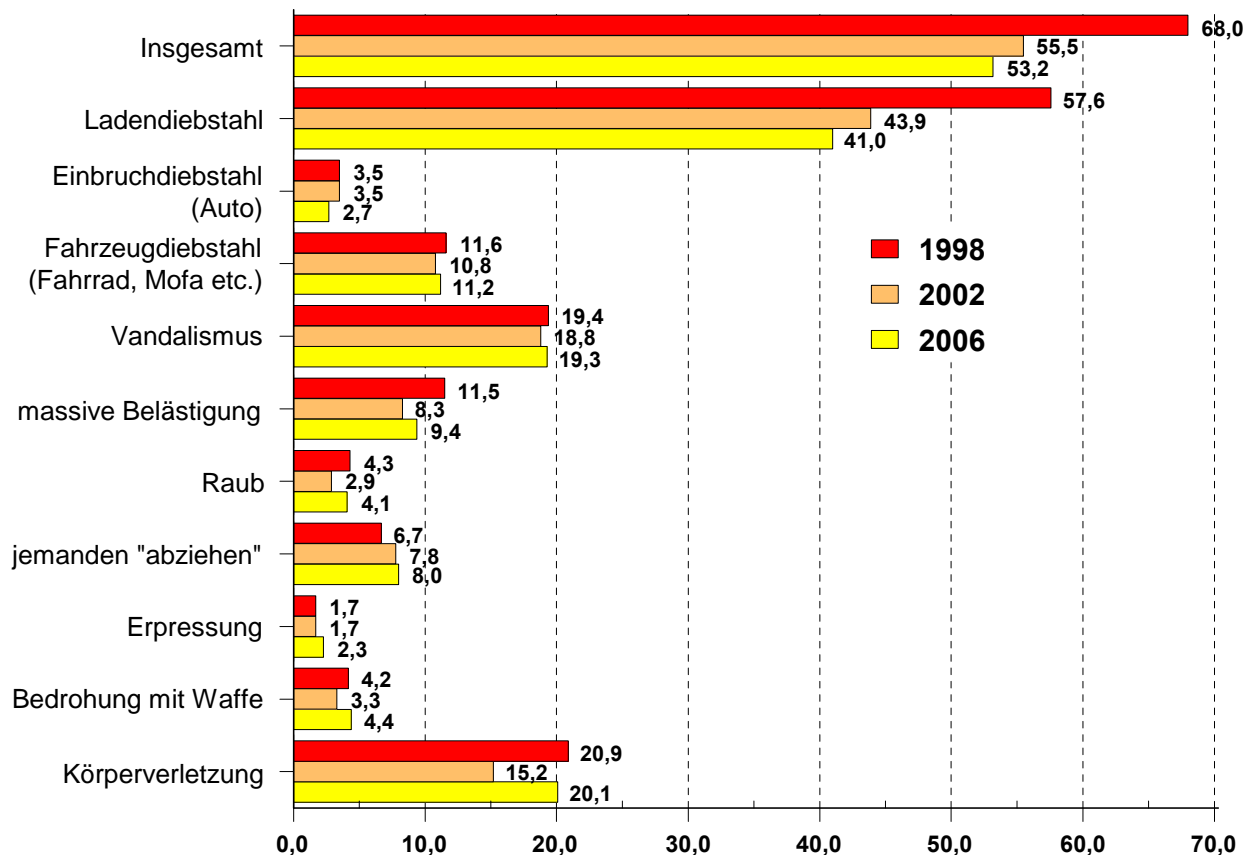
- entweder ein Rückgang oder zumindest eine Konstanz sowohl der von Jugendlichen zugegebenen Gewaltdelikte (vgl. **Schaubilder 14-17**) als auch der von den Jugendlichen berichteten erfahrenen Gewalt (Viktimisierungserlebnisse) festgestellt sowie
- zumeist ein Rückgang gewaltbefürwortender Einstellungen bei den Jugendlichen.
- Zumeist wurde auch ein deutlicher Anstieg der Anzeigebereitschaft der jugendlichen Opfer von Gewalttaten festgestellt. In der KFN-Schülerbefragung (München, Schwäbisch Gmünd und Stuttgart) wurde im Durchschnitt aller Städte zwischen 1998 und 2005/6 eine Zunahme der Anzeigebereitschaft von 19,7% auf 25,5% (Körperverletzung mit Waffe) bzw. von 14,4% auf 18,4% (Körperverletzung ohne Waffe) festgestellt, und zwar jeweils beim letzten Delikt.³⁰
- Die eigentliche Problemgruppe ist der „kleine harte Kern“, der je nach Abgrenzungskriterium zwischen 3% und 9% beträgt und von dem ein erheblicher Teil der selbstberichteten Gewalt ausgeht. Aber auch dieser „Kern“ wird, den Schülerbefragungen zufolge, bei Gewaltdelikten nicht größer, sondern eher kleiner (vgl. **Schaubilder 18-19**).

28 Nachweise bei Heinz, W: Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006, S. 40 ff.

29 Baier, D.: Die Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd. KFN-Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008; Block et al. (Anm. 21); Boers, K.; Reinecke, J.: Selbstberichtete Kriminalität, abweichendes Verhalten, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004 <<http://www.jura.uni-muenster.de/index.cfm?objectid=DF77A20A-E052-69D5-1BCAE161FA683A26>>; Dünkel, F. Gebauer, D.; Geng, B.: Gewalterfahrungen, gesellschaftliche Orientierungen und Risikofaktoren von Jugendlichen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 1998 - 2002 – 2006 http://www.rsfi.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Schuelerbefragung_HGW_1998_2002_2006.pdf; .et al. (2007); Fuchs, M; Lamnek, S.; Luedtke, J.; Baur, N.: Gewalt an Schulen 1994 – 1999 – 2004, Wiesbaden 2005; Sturzbecher, D: Jugend in Ostdeutschland: Lebenssituation und Delinquenz, Opladen 2001.

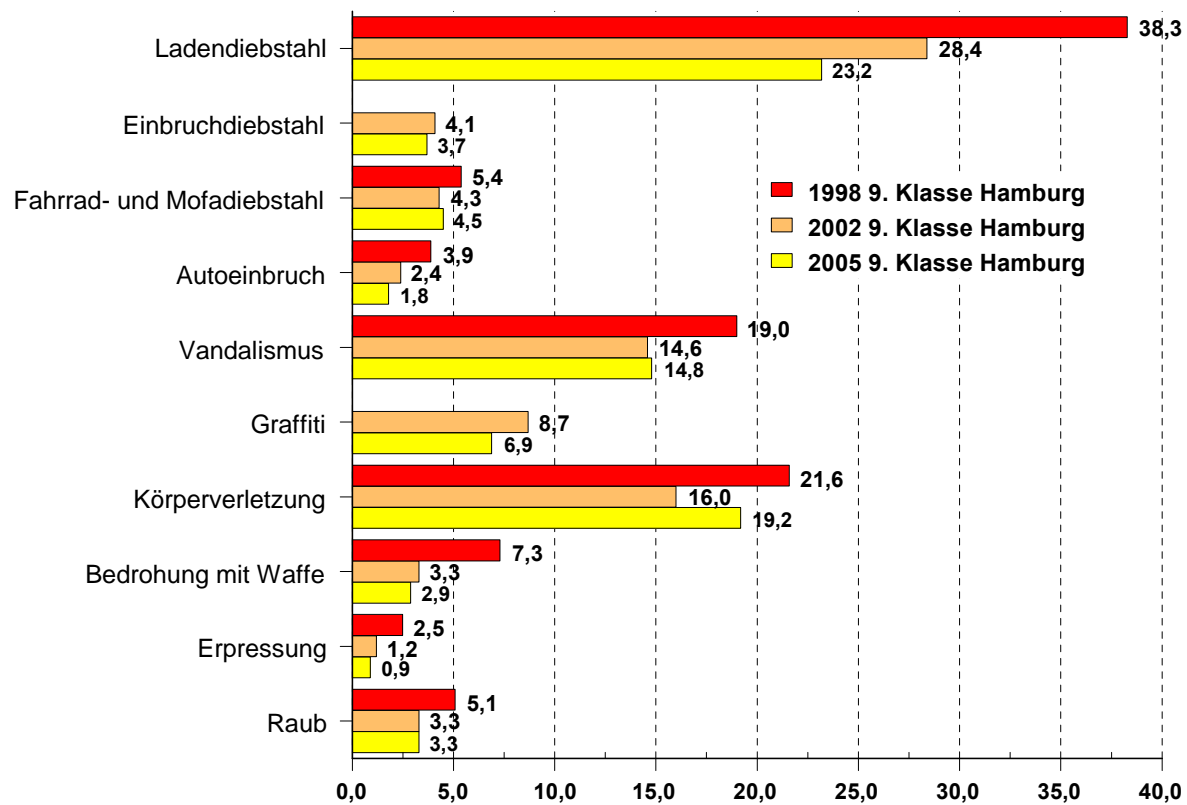
30 Baier (Anm. 29), S. 19.

Schaubild 14: Selbstberichtete Delinquenz (Lebenszeitprävalenzraten). Schülerbefragungen in Greifswald 1998, 2002 und 2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe (1998 = N 1.529; 2002 = N 724; 2006 = N 832)



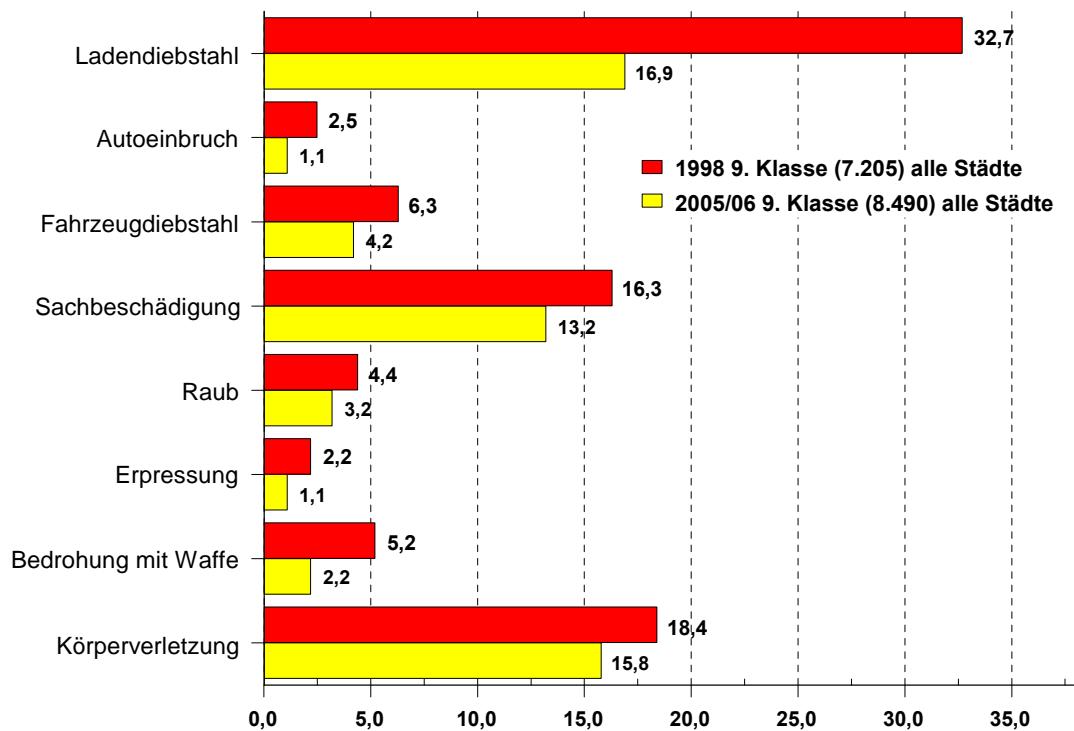
Datenquelle: Dünkel, F.; Gebauer, D.; Geng, B.: Gewalterfahrungen, gesellschaftliche Orientierungen und Risikofaktoren von Jugendlichen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald 1998 - 2002 - 2006. Erste zentrale Ergebnisse einer Langzeitstudie zur Lebenssituation und Delinquenz von Jugendlichen in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, S. 27, Abb. 6.2. <http://www.rsf.uni-greifswald.de/fileadmin/mediapool/lehrstuehle/duenkel/Schuelerbefragung_HGW_1998_2002_2006.pdf>.

Schaubild 15: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz)
Schülerbefragungen in Hamburg 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe
(ohne Förderschule, gewichtete Daten)
(1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)



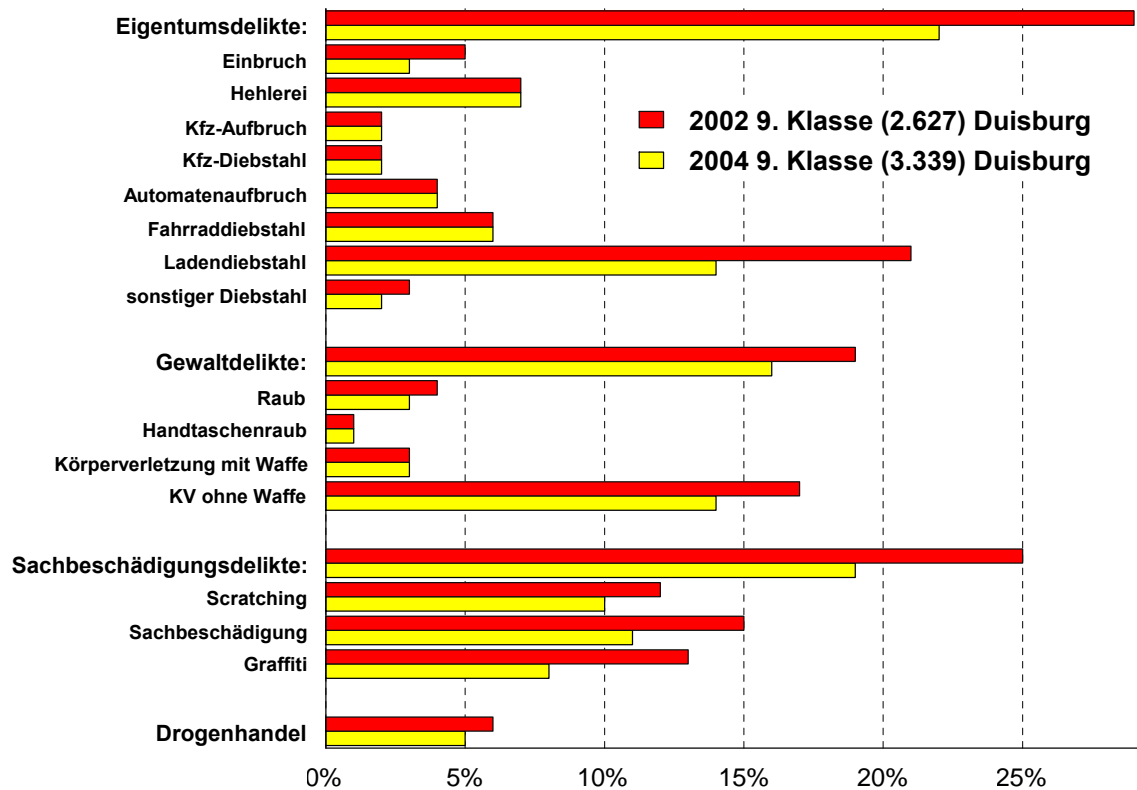
Datenquelle: Block, T.; Brettfeld, K.; Wetzels, P.; Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und -delinquenz in Hamburg 1997-2004. Abschlussbericht. Hamburg: Universität Hamburg 2008, S. 158.

Schaubild 16: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz)
Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart
(insgesamt) 1998 vs. 2005-2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe
(1998 = N 7.205; 2005/06 = N 8.490)



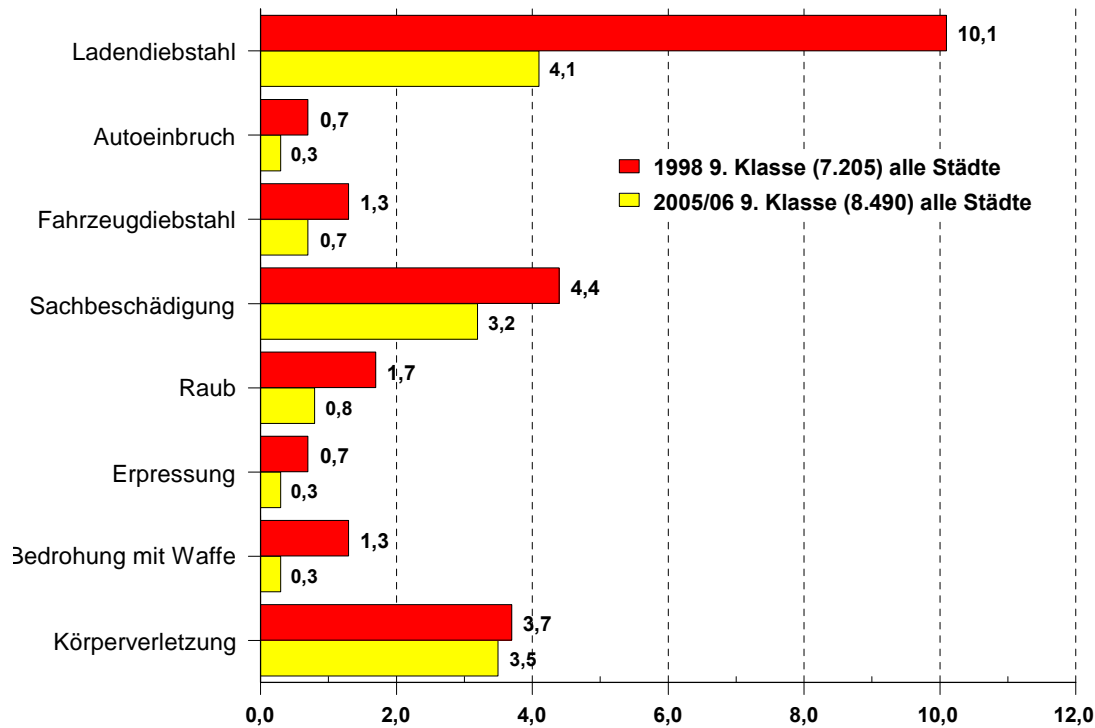
Datenquelle: Baier, D.: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008, S. 26, 27, 32.

Schaubild 17: Selbstberichtete Delinquenz (Prävalenzraten delinquenten Verhaltens in den letzten 12 Monaten). Schülerbefragungen in Duisburg 2002 und 2004, jeweils 9. Jahrgangsstufe (2002 N = 2.627; 2004 N = 3.339)



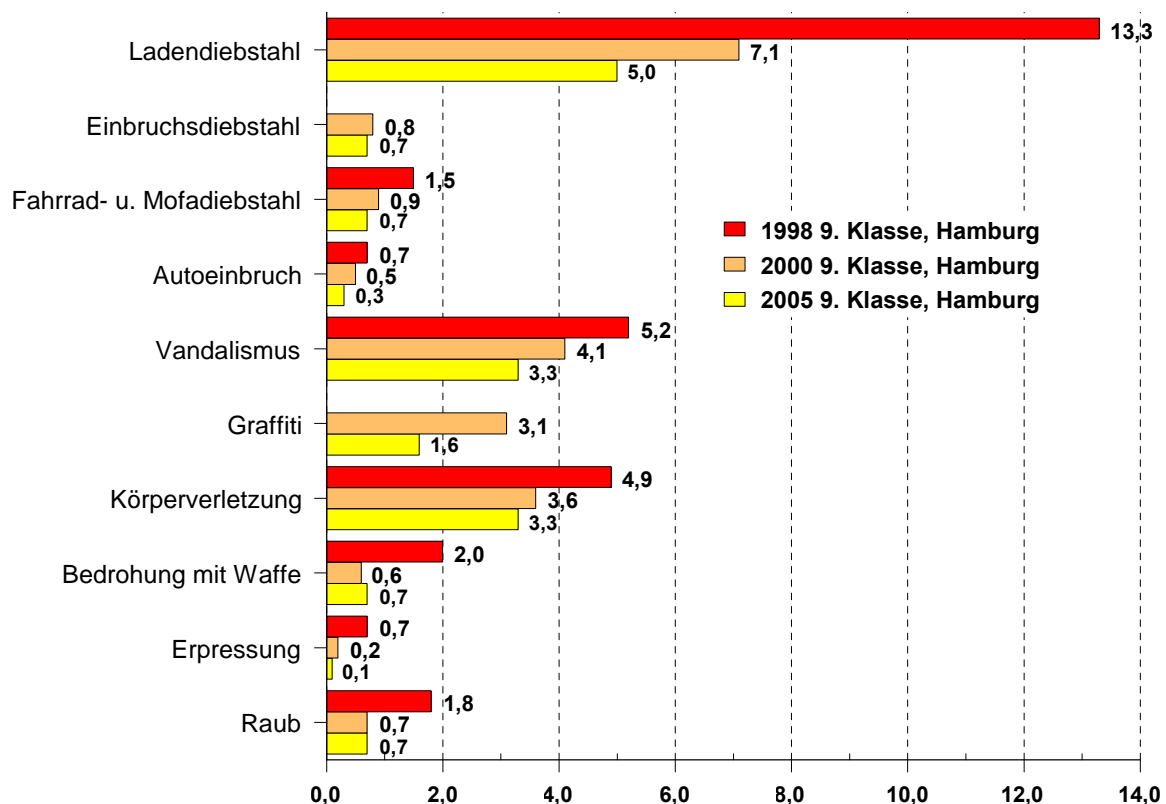
Datenquelle: Boers, K.; Reinecke, J.: Erläuterungen zur dritten kriminologischen Schülerbefragung in Duisburg 2004, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, S. 2; Boers, K.; Reinecke, J.: Selbstberichtete Kriminalität, abweichendes Verhalten, Alkohol- und Drogenkonsum, in: Informationen zur 3. Schülerbefragung in Duisburg 2004, S. 4.

Schaubild 18: Selbstberichtete Delinquenz (Mehrfachtäter - 5 und mehr Taten) von Jugendlichen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart (insgesamt) 1998 vs. 2005-2006. Anteile, bezogen auf befragte Jugendliche insgesamt. (1998 = N 7.205; 2005/06 = N 8.490)



Datenquelle: Baier, D.: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008, S. 26, 27, 32.

Schaubild 19: Prozent selbstberichteter Mehrfachtäterschaft für die letzten 12 Monate (5 und mehr Delikte) im Zeitvergleich Hamburg, 1998, 2000, 2005, jeweils 9. Jahrgangsstufe (ohne Förderschule, gewichtete Daten) (1998 = N 3.093; 2000 = N 3.435, 2005 = N 1.979)



Datenquelle: Block, T.; Brettfeld, K.; Wetzels, P.; Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und -delinquenz in Hamburg 1997-2004. Abschlussbericht. Hamburg: Universität Hamburg 2008, S. 158.

Die jüngste und derzeit umfassendste Wiederholungsbefragung junger Menschen, die Schülerbefragung durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, die 1998 in München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd erstmals durchgeführt und 2000 sowie 2005/06 wiederholt wurde, kam zum Ergebnis, dass Jugendgewalt (Körperverletzung, Raub, Erpressung und Bedrohung mit Waffen) in allen Befragungsgebieten zurückgegangen ist, ausgenommen München (dort kam es 2005 zu einem Anstieg gegenüber 2000). Zentrales Ergebnis ist: „Anhand des Gesamttrends lässt sich, unter Absehung der lokalen Besonderheit (erg.: München, d. Verf.), aussagen, dass aktuell ca. ein Sechstel weniger Jugendliche durch Gewalt in Erscheinung treten als noch vor sieben Jahren (von 20,1 auf 17,2%).“³¹

Bestätigt wurden diese Befunde über Rückgänge der selbstberichteten Delinquenz durch Daten des Bundesverbandes der Unfallkassen. Danach hat das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland zwischen 1993–2003 nicht zu-, sondern um rund 25% abgenommen (vgl. oben **Schaubild 9**).

31 Baier, D.; Windzio, M.: Zur Entwicklung der Jugendgewalt seit 1998 in den Städten München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd (im Erscheinen)
<http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/baier_windzio.pdf>, S. 9.

Anstiege der Gewaltdelikte, wie sie die PKS für die Körperverletzungsdelikte bei jungen Menschen ausweist, finden also durch diese Untersuchungen keine empirische Bestätigung. Ob und inwieweit freilich die bei Schülerinnen und Schülern der 9. Jahrgangsstufe gewonnenen Befunde übertragbar sind auf höhere Altersjahrgänge ist mangels entsprechender Dunkelfeldforschung für Deutschland derzeit ungewiss; insoweit bleibt es weiterhin bei „Kriminalpolitik im Blindflug“.

Diese Erkenntnisse der kriminologischen Forschung sind im Übrigen nicht auf die Fachkreise beschränkt. In den beiden Periodischen Sicherheitsberichten der Bundesregierung werden sie ebenso eingehend wie – zumindest für Teile der Politik – offenbar folgenlos dargestellt.³² Das Bundeskriminalamt geht in seinem Jahresbericht der PKS seit einigen Jahren davon aus, „die schon seit langem festzustellende statistisch starke Zunahme bei Körperverletzung dürfte auf eine verbesserte Aufhellung des Dunkelfeldes, eine Intensivierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und auf ein verändertes Anzeigeverhalten, zumal bei innerfamiliärer Gewalt und bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Minderjährigen, zurückzuführen sein“.³³ Die von der Innenministerkonferenz eingesetzte Bund-Länder-AG „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“ hat sowohl in ihrem Bericht für die Herbstsitzung 2007 der Innenministerkonferenz³⁴ wie nunmehr im Abschlussbericht dieser AG für die Frühjahrssitzung 2008 der IMK festgehalten: „Dem Aussagegehalt der Polizeilichen Kriminalstatistik stehen die Erkenntnisse aus kriminologischen Forschungen, insbesondere Dunkelfeldforschungen entgegen. Sie erkennen zwar die steigenden Fall- und Tatverdächtigenzahlen im Hellfeld an. Aufgrund der Daten zu selbst berichteter Delinquenz und Opferwerdung kommen sie aber zu dem Schluss, es sei kein tatsächlicher Anstieg der Gewaltkriminalität junger Menschen, sondern eine vorrangig aufgrund steigender Anzeigebereitschaft zunehmende Aufhellung des Dunkelfeldes Ursache dieser Zahlen.“³⁵

1.2.7.2 Polizeilich registrierte Tatverdächtige und die Entscheidungen von Staatsanwaltschaft und Gericht

Der Tatverdacht der Polizei ist Verdacht, nicht mehr. Von den Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige stellt die Staatsanwaltschaft derzeit ein Drittel mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) ein – korrigiert also den polizeilichen Verdacht (vgl. **Tabelle 6**). Von den dann noch verbleibenden Verdächtigen wird nur etwas mehr als jeder Zweite auch angeklagt, im Übrigen wird – zumeist als Bagatelle - das Verfahren eingestellt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Schnitt nur jeder dritte Tatverdächtige auch verurteilt wird (vgl. **Schaubild 20**). Bei Erwachsenen ist der Verurteiltenanteil höher, bei jungen Menschen wegen der höheren Einstellungsquote nach JGG geringer.

32 1. PSB (Anm. 26), S. 584, Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006
http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf (zitiert: 2. PSB), S. 393.

33 PKS 2006, S. 148; ebenso PKS 2005, S. 152; PKS 2004, S. 152; PKS 2003, S. 152; PKS 2002, S. 150.

34 Bund-Länder-AG: „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“: Bericht zur IMK-Herbstsitzung 2007 (Berichtsstand 16. November 2007).
http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk_185_bericht_top16.pdf, Bericht, Anlage 4.

35 Abschlussbericht (Anm. 17), S. 54.

Tabelle 6: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen unbekannte und bekannte Tatverdächtige.
Bundesrepublik Deutschland 2006

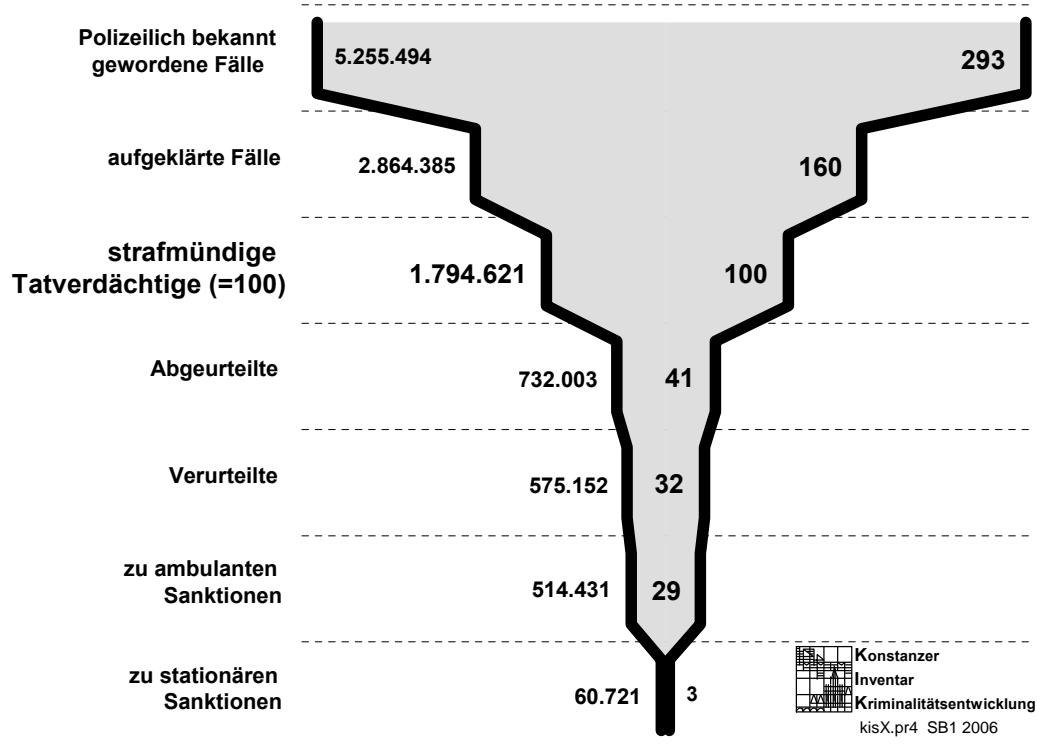
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
		N	%	%	%	%
1	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte und unbekannte Tatverdächtige insgesamt	8.093.996	100			
2	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen unbekannte Tatverdächtige	3.217.007	39,7			
3	Erledigte Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige	4.876.989	60,3	100		
4	Abgaben u. sonstige Erledigungen	918.792	11,4	18,8		
5	Verweisung auf den Weg der Privatklage	174.038	2,2	3,6		
6	Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S. (Z 3, abzgl. Z 3 u.4)	3.784.159	46,8	77,6	100	
7	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ¹⁾	1.301.803	16,1	26,7	34,4	
8	Opp.Einst. ohne Sanktionsverzicht ²⁾	353.337	4,4	7,2	9,3	
9	Anklagefähige Ermittlungs-verfahren i.e.S.³⁾	2.129.019	26,3	43,7	56,3	100
10	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 11 und 12)	941.410	11,6	19,3	24,9	44,2
11	ohne Auflagen (i.e.S.) ⁴⁾	700.308	8,7	14,4	18,5	32,9
12	unter Auflagen ⁵⁾	241.102	3,0	4,9	6,4	11,3
13	Anklage i.w.S. ⁶⁾ und Strafbefehlsantrag	1.187.609	14,7	24,4	31,4	55,8
14	Strafbefehlsantrag	581.713	7,2	11,9	15,4	27,3
15	Anklage i.w.S.	605.896	7,5	12,4	16,0	28,5

Legende:

- 1) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.
- 2) Opp.Einst. ohne Sanktionsverzicht: Einstellungen gem. §§ 154b Abs. 1-3 StPO, 154c StPO, 153c I, II StPO, 154d und e StPO, 154 Abs. 1 StPO.
- 3) Ermittlungsverfahren, die erledigt worden sind durch die Erledigungstatbestände in Zeilen 10, 13.
- 4) Einstellungen ohne Auflagen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 5) Einstellungen unter Auflagen (§ 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG)
- 6) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften 2006
(Berechnung der Quoten durch Verf.).

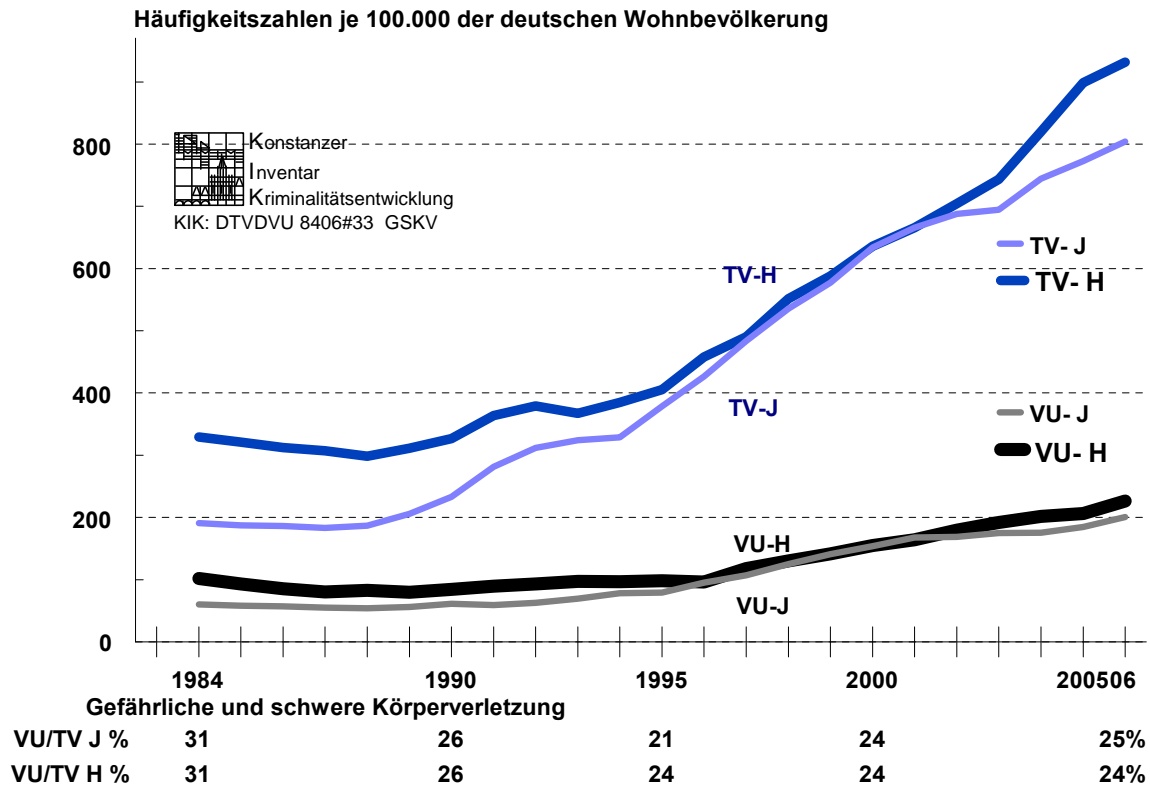
Schaubild 20: Polizeilich registrierte Straftaten und ermittelte Tatverdächtige im Prozess strafrechtlicher Sozialkontrolle (Trichtermodell), 2006. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Straftaten im Straßenverkehr. Absolute Zahlen und Relation zu der Zahl der im selben Jahr registrierten strafmündigen Tatverdächtigen. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin



Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2006; Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Rechtspflege. Fachserie 10. Reihe 3: Strafverfolgungsstatistik 2006 .

Seit vielen Jahren ist ferner zu beobachten, dass der Anteil der Tatverdächtigen, die später auch verurteilt werden, insbesondere bei Körperverletzungsdelikten deutlich geringer geworden ist, d.h. dass der polizeiliche Verdacht im weiteren Fortgang des Strafverfahrens nur in deutlich abnehmendem Maße erhärtet werden konnte. 1984 kamen beispielsweise auf 100 wegen gefährlicher/schwerer KV registrierte deutsche, jugendliche Tatverdächtige 31 Verurteilte, 1995 21 und 2006 25 (vgl. **Schaubild 21**).

Schaubild 21: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte, nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende) – gefährliche und schwere Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 mit Gesamtberlin, 1984 .. 2006



TV: Tatverdächtigenbelastungszahl, VU: Verurteiltenbelastungszahl, bez. auf je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung;
J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.); H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.) Gebiet: Alte Bundesländer mit Berlin-West, ab 1991 mit Gesamtberlin.

Legende:

Gefährliche und schwere Körperverletzung:

Polizeiliche Kriminalstatistik: Körperverletzung mit tödlichem Ausgang §§ 226, 227, 229 Abs. 2 StGB (ab 1999: §§ 227, 231 StGB) (Schl.Z. 2210) sowie gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 223a, 224, 225, 227, 229 StGB StGB (ab 1999: §§ 224, 226, 231 StGB) (Schl.Z. 2220)
Strafverfolgungsstatistik: Gefährliche und schwere Körperverletzung §§ 223a, 224-226 StGB (ab 1999: §§ 224 Abs. 1 Nrn. 2 - 5, 226, 227 StGB) (Ifd. Nr. 14, ab 1995 Nr. 13, ab 1998 Nr. 12).

Datenquellen: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 1987 .. 2006, Tab. 40;
Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Strafverfolgungsstatistik 1984 .. 2006
(eigene Berechnungen, auch anhand interner Daten des BKA sowie der Maschinendatensätze für die Strafverfolgungsstatistik).

Die Annahme, diese „Öffnung der Schere“ beruhe auf vermehrter Einstellung von Jugendstrafverfahren, ist angesichts der Schwere des Delikts wenig plausibel. Gegen diese Annahme spricht ferner der Befund einer Analyse von Münchener Ermittlungsverfahren aus den Jahren 1989 und 1998, die gegen Heranwachsende und Jungerwachsene wegen Gewaltkriminalität durchgeführt worden waren. Danach hatten die Einstellungen aus Opportunitätsgründen nicht zu-, sondern sogar abgenommen. Die Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts hatten dagegen deutlich zugenommen (vgl. **Tabelle 7**).

Tabelle 7: Erledigung staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Verfahren bei Heranwachsenden und Jungerwachsenen wegen Gewaltkriminalität im Vergleich der Jahre 1989 und 1998 (Tatverdächtige mit München als Tatort und Wohnort – gewichtete Daten)

Verfahrensausgänge	Heranwachsende 1989		Heranwachsende 1998		rel. Änd. 1998/1989	Jung-erwachse-ne 1989		Jung-erwachse-ne 1998		rel. Änd. 1998/1989
	N	%	N	%	%-Pkt	N	%	N	%	%-Pkt
§ 170 II StPO	25	13,8	94	31,9	+18,1	40	20,5	94	35,1	+14,6
§§ 153-154a StPO, §§ 45, 47 JGG	30	16,6	42	14,2	-2,3	20	10,3	24	9,0	-1,3
Freispruch	4	2,2	20	6,8	+4,6	15	7,7	17	6,3	-1,3
§ 374 StPO/sonstiges	10	5,5	32	10,8	+5,3	30	15,4	37	13,8	-1,6
§ 27 JGG	63	34,8	53	18	-16,8		-		-	-
Zuchtmittel	4	2,2	19	6,4	+4,2		-		-	-
Strafbefehl/Geldstrafe	-	-	--	-	-	25	12,8	23	8,6	-4,2
Jugend- /Freiheitsstrafe mit Bewährung	33	18,2	19	6,4	-11,8	31	15,9	32	11,9	-4,0
Jugend- /Freiheitsstrafe ohne Bewährung	12	6,6	16	5,4	-1,2	34	17,4	41	15,3	-2,1
Insgesamt	181	100	295	100		195	100	268	100	

Datenquelle: Elsner, E.; Molnar, H.-J.: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München, 2001, S. 152, Tab. 29 (die gewichteten Daten – hierzu aaO., S. 146 - wurden von den Autoren freundlicherweise zur Verfügung gestellt).

Seit 2004 werden in der StA-Statistik die erledigten Verfahren nach Sachgebieten kategorisiert. Eine der Kategorien sind die vorsätzlichen Körperverletzungsdelikte (ohne Körperverletzung mit Todesfolge). Aussagen zur Entwicklung sind deshalb nur für die zurückliegenden drei Jahre möglich. Immerhin zeigen die – allerdings nicht nach Altersgruppen der Beschuldigten differenzierten – Daten, dass bei vorsätzlichen Körperverletzungsdelikten die Mehrzahl der Verfahren gegen polizeilich ermittelte Tatverdächtige von der StA eingestellt wird, und zwar weniger aus Opportunitätsgründen, sondern weitaus überwiegend gem. § 170 II StPO mangels hinreichenden Tatverdachts (vgl. **Tabelle 8**). 2006 kamen auf 100 Anklagen und Strafbefehle 169 Einstellungen gem. § 170 II StPO und 60 Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153c StPO, § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG, und zwar bei relativ großen regionalen Unterschieden (vgl. **Schaubild 22**).³⁶ Auch wenn nicht nach Altersgruppen unterschieden werden kann, so legen diese Daten doch den Schluss nahe, dass die vermehrte Verdachtsschöpfung der Polizei von der StA in abnehmendem Maße übernommen wird. Über die Gründe – Änderung der polizeilichen Bewertungsmaßstäbe, vermehrte Anzeige unklarer Sachverhalte usw. – kann derzeit nur spekuliert werden.

36 Im Unterschied zur PKS, wo – auf Länderebene – ein Tatverdächtiger, gegen den mehrere Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung durchgeführt werden, nur einmal gezählt wird, wird in der StA-Statistik ein Beschuldigter so oft gezählt wird, wie gegen ihn im Berichtsjahr Ermittlungsverfahren abgeschlossen werden. Diese Mehrfachzählung von Beschuldigten ändert aber nichts daran, dass die StA den Tatverdacht der Polizei in der Mehrzahl der Fälle nicht als hinreichend für eine Anklageerhebung ansieht.

Tabelle 8: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige. Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr, bzw. vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (ohne Körperverletzung mit Todesfolge)
Deutschland 2006

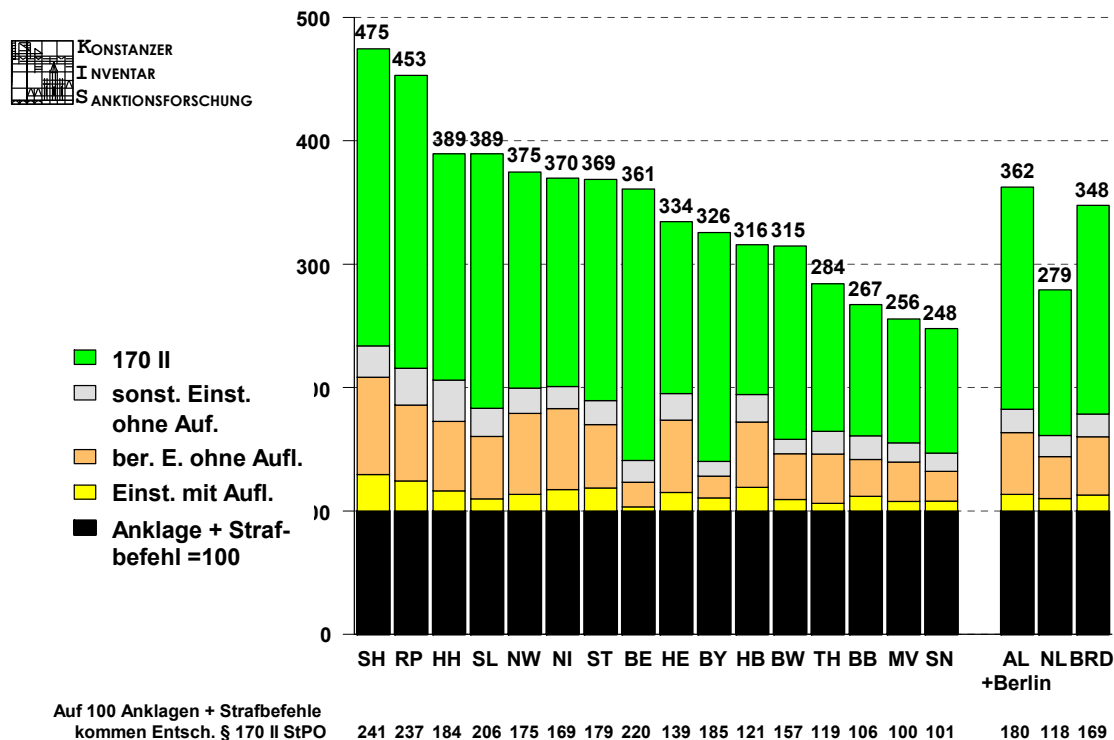
		Verbrechen und Vergehen ohne Straßenverkehr		Vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (ohne Körperverletzung mit Todesfolge) - Sachgebiet 21	
1	Abschließend erledigte Ermittlungsverfahren i.w.S.	3.415.506	100	417.705	100
2	Einst. gem. § 170 Abs. 2 StPO ¹⁾	1.533.376	44,9	214.578	51,4
3	Opportunitäts-Einstellungen i.e.S. (Summe von Zeilen 3 und 4)	867.238	25,4	76.258	18,3
4	ohne Auflagen (i.e.S.) ²⁾	686.346	20,1	59.880	14,3
5	unter Auflagen ³⁾	180.892	5,3	16.378	3,9
6	Anklage i.w.S. ⁴⁾ und Strafbefehlsantrag	1.014.892	29,7	126.869	30,4
7	Strafbefehlsantrag	394.620	11,6	29.196	7,0
8	Anklage i.w.S.	620.272	18,2	97.673	23,4

Legende:

- 1) Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO sowie wegen Schuldunfähigkeit.
- 2) Einstellungen ohne Auflagen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 3) Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG
- 4) Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren - § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.

Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften 2006.

Schaubild 22: Erledigung staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige wegen vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (ohne Körperverletzung mit Todesfolge), nach Ländern 2006



Datenquelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): Staatsanwaltschaften 2006.

1.3 Zusammenfassung der empirischen Befunde hinsichtlich der Jugendkriminalität

1. Die in Teilen der Politik vertretene These, Jugendkriminalität, insbesondere Gewaltkriminalität junger Menschen, habe zugenommen, ist in dieser Allgemeinheit selbst nach Daten der PKS falsch. Seit mehr als einem Jahrzehnt sind die absoluten wie die relativen Zahlen sowohl der wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte als auch der wegen Raub/räuberischer Erpressung registrierten jungen Tatverdächtigen rückläufig. Angestiegen sind indes die (absoluten wie relativen) Tatverdächtigenzahlen bei polizeilich registrierten Körperverletzungsdelikten.

2. Ebenfalls keine empirische Bestätigung findet die These einer Zunahme der Intensität von Jugendgewalt. Weder Helffeldstudien (Analysen von Ermittlungsakten), noch die neueren Schülerbefragungen noch die Daten der Unfallversicherer stützen diese These.

3. Die These, fast jeder zweite tatverdächtige Gewalttäter unter 21 Jahren sei ein Nichtdeutscher, ist – den Daten der PKS zufolge - falsch.

4. Die Vergleiche zwischen deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen bzw. Personen mit und ohne Migrationshintergrund leiden darunter, dass zum einen die Bezugsgrößen in der Wohnbevölkerung nicht hinreichend genau bekannt sind und zum anderen eine Vergleichbarkeit der Gruppen unter dem Gesichtspunkt sozialer Kontrolle wie sozialer Lage bislang noch nicht überzeugend hergestellt werden konnte. Jugendliche Gewalttäter sowie Mehrfachtäter, und zwar gleichgültig ob Migranten oder nicht, weisen regelmäßig gemeinsame Merkmale auf, nämlich ein hohes Maß sozialer und individueller Defizite sowie Mängellagen. Wo derartige Korrelate kontrolliert werden konnten, wurden in Dunkelfeldstudien keine Unterschiede in der Gewaltbereitschaft zwischen deutschen Jugendlichen und solchen mit Migrationshintergrund festgestellt.

5. Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die voraussetzt, dass sämtliche neben der Krimi-

nalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen im Wesentlichen konstant geblieben sind. Im Unterschied zu zahlreichen anderen westlichen Staaten verzichtet Deutschland immer noch auf repräsentative, regelmäßig wiederholte statistikbegleitende Dunkelfeldforschung.

6. Für eine Datentriangulation hinsichtlich Ausmaß und Entwicklung der Jugendkriminalität stehen derzeit lediglich Daten aus regional und altersgruppenmäßig (9. Jahrgangsstufe) beschränkten Schülerbefragungen sowie Ergebnisse der Unfallversicherer zu Raufunfällen in Schulen zur Verfügung. Diese Daten zeigen übereinstimmend, dass seit Ende der 1990er Jahre weder die Eigentums- noch die Gewaltdelinquenz der befragten Schülerinnen und Schüler angestiegen ist. Angestiegen ist indes die Anzeigebereitschaft. Ließen sich diese Befunde verallgemeinern, dann würde dies bedeuten, dass sich seit einigen Jahren Hellfeld und Dunkelfeld gegenläufig entwickelt haben. Ob Verallgemeinerungsfähigkeit besteht, muss freilich mangels entsprechender, für alle Altersstufen junger Menschen repräsentativer Erhebungen offen bleiben.

7. Der polizeiliche Tatverdacht bei den wegen Körperverletzungsdelikten ermittelten Beschuldigten ist – nach Auffassung der Staatsanwaltschaft – in der Mehrzahl der Fälle für eine Anklageerhebung nicht hinreichend. 2006 kamen auf 100 Anklagen und Strafbefehle wegen vorsätzlicher Körperverletzungen im Schnitt 169 Einstellungen gem. § 170 II StPO (gegen bekannte Tatverdächtige) und 60 Einstellungen gem. §§ 153, 153a, 153c StPO, § 45 JGG, §§ 31a, 37 BtMG.

8. Die aus der PKS ersichtliche Zunahme der Zahlen der wegen Körperverletzungsdelikten ermittelten Tatverdächtigen wird durch die StVerfStat nur zum Teil bestätigt. Die VBZen sind nicht so stark angestiegen wie die TVBZen. Dies scheint, worauf eine Analyse von Ermittlungsakten hindeutet, kein Effekt vermehrter Diversion zu sein, sondern Folge einer Korrektur polizeilicher Verdachtsschöpfung.

2. „Härtere Strafen“ – geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Rückfallverhütung?

2.1 Implizite Annahmen zur Sanktionierungspraxis der Jugendgerichte – Jugendstrafrecht = Kuschelstrafrecht

Unabhängig von der Diskussion, ob Jugendkriminalität, insbesondere Jugendgewalt, gestiegen ist oder nicht, bleibt die Frage, wie Straftaten möglichst verhindert werden können. Evidenzbasierte Kriminalpolitik muss prüfen, welche Maßnahmen hierfür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

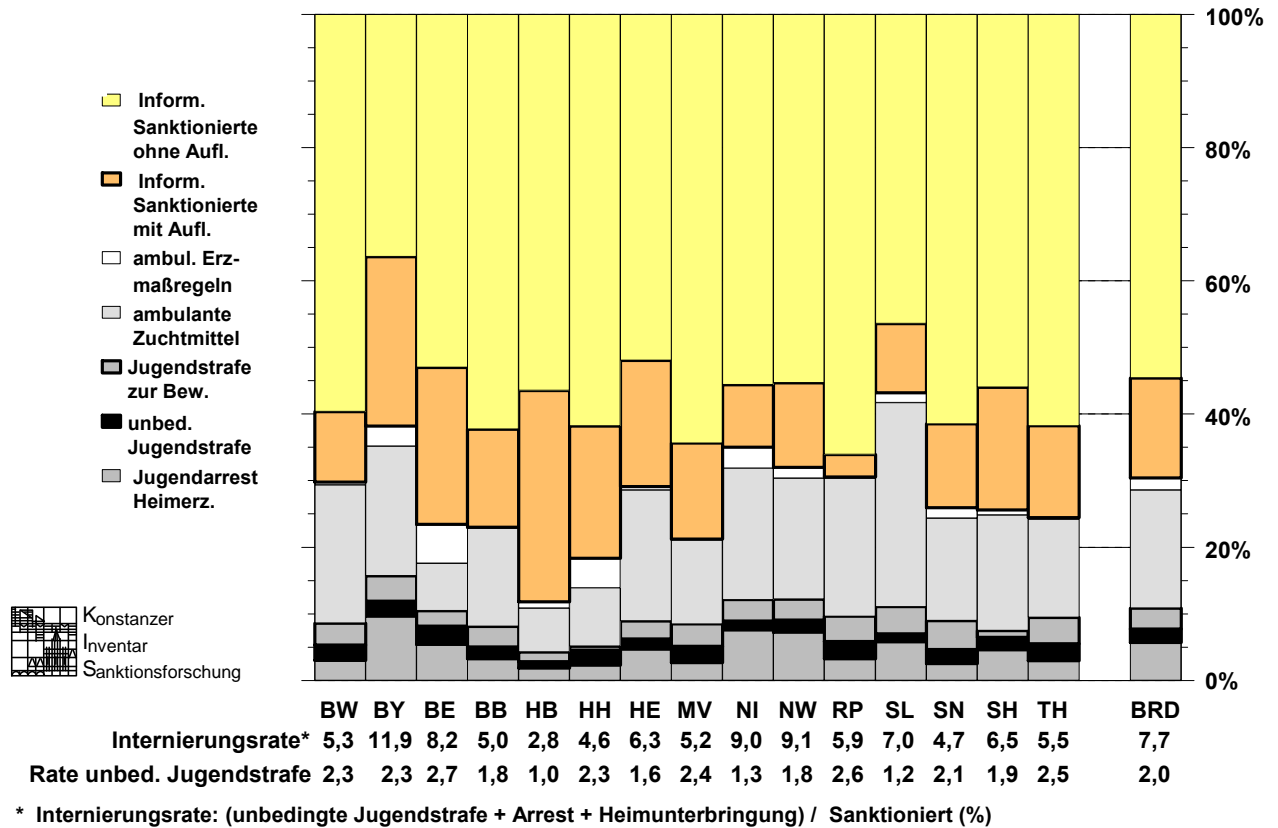
Der Forderung nach härteren Strafen im Jugendstrafrecht liegt die implizite Annahme zugrunde, Jugendstrafrecht sei „Kuschelstrafrecht“. Diese Annahme wird weder dem geltenden JGG noch der gegenwärtigen Sanktionierungspraxis gerecht.

- Durch das 2. JGGÄndG vom 13.12.2007³⁷ hat der Gesetzgeber deutlich entschieden, dass das JGG der Rückfallverhinderung von Jugendlichen und Heranwachsenden dient, und zwar durch Erziehung. Dementsprechend verfügt das Jugendstrafrecht über ein sehr differenziertes Instrumentarium. Positive Spezialprävention wird freilich überlagert bei schwerer Schuld, wo der Vergeltungsdanke in den Vordergrund rückt (§ 17 II JGG) und bei erkennbar hohem Rückfallrisiko, wo dem Sicherungsgedanken Rechnung zu tragen ist (§ 7 JGG). Solange und soweit die Sanktion ein geeignetes, erforderliches und angemessenes Mittel ist zur Befriedung von anerkannten Bestrafungsbedürfnissen bzw. soweit sie dem Schutz der in diesen Fallgruppen in den Vordergrund tretenden Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit dient, sind auch lange Jugendstrafen bzw. freiheitsentziehende Maßregeln zulässig.
- Die Sanktionierungspraxis im allgemeinen Strafrecht und im Jugendstrafrecht lässt sich wegen der fehlenden Erfassung relevanter Strafzumessungsmerkmale (Vorbelastung, Schadensschwere usw.) sowie wegen der Unterschiede in der Diversionspraxis nicht tat- und tätergruppenspezifisch durchführen. Möglich ist freilich die Gegenüberstellung der Sanktionierungs-

37 BGBl I, S. 2894.

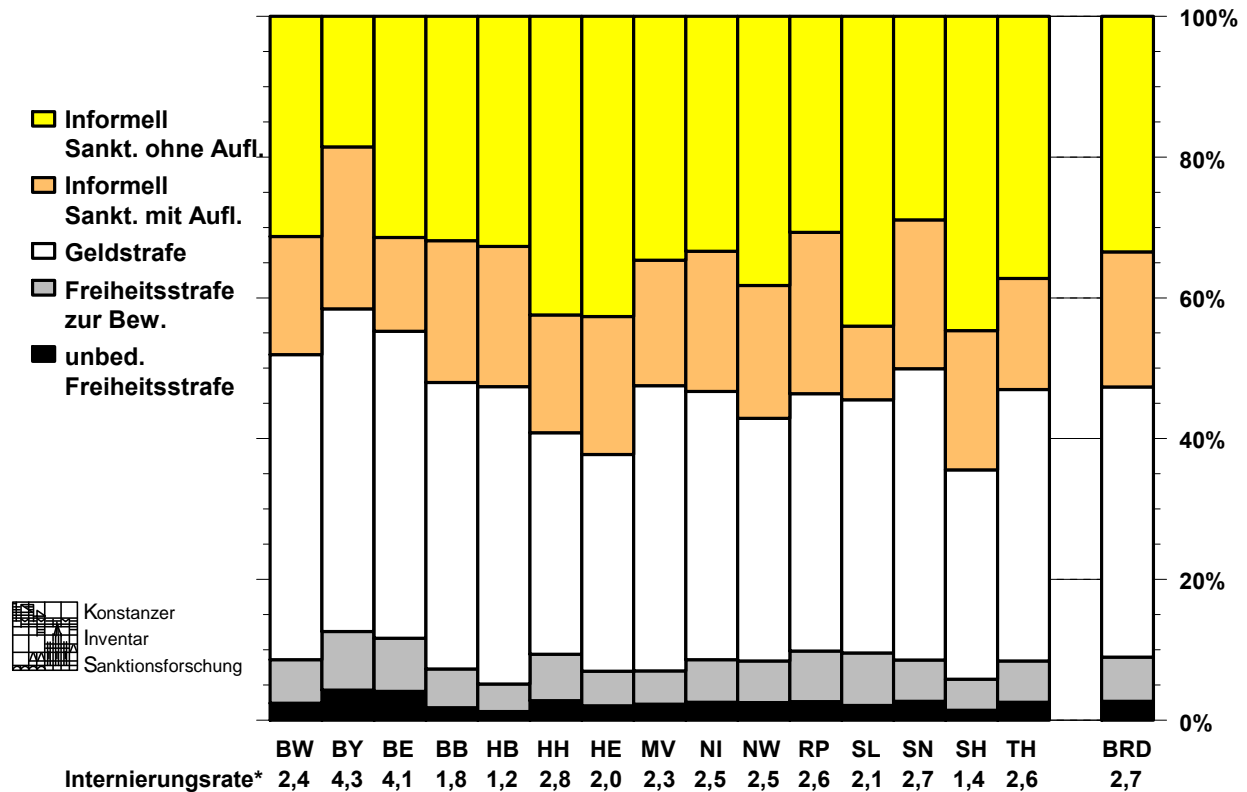
praxis bei Verbrechen und Vergehen insgesamt. Wie der Vergleich der **Schaubilder 23 und 24** zeigt, ist die Internierungsrate, d.h. der Anteil der im Urteil zur Vollstreckung angeordneten freiheitsentziehenden Sanktionen, im Jugendstrafrecht höher als im allgemeinen Strafrecht.

Schaubild 23: Informell und formell Sanktionierte im Jugendstrafrecht, nach Ländern, 2006. Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte



Datenquelle: StA-Statistiken und Strafverfolgungsstatistiken der Länder (ohne Sachsen-Anhalt) 2006

Schaubild 24: Informell und formell Sanktionierte im allgemeinen Strafrecht, nach Ländern, 2006.
Jeweils schwerste Sanktion. Anteile bezogen auf (informell oder formell) Sanktionierte



* Internierungsrate: (unbedingte Freiheitsstrafe, unbed. Strafarrst) / Sanktioniert (%)

Datenquelle: StA-Statistiken und Strafverfolgungsstatistiken der Länder (ohne Sachsen-Anhalt) 2006

2.2 Forderungen nach general- und spezialpräventiver Verschärfung des Jugendstrafrechts

Der Bundesrat hat auf seiner Sitzung am 15. Februar 2008 mit Mehrheit die „Entschließung zur Bekämpfung der Jugendkriminalität“³⁸ verabschiedet, mit der der Deutsche Bundestag aufgefordert wird, die „dort bereits anhängigen Gesetzentwürfe des Bundesrates nunmehr rasch aufzugreifen und zu verabschieden“. Hinsichtlich des materiellen Jugendstrafrechts wird Bezug genommen auf den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23. 03. 2006 (BT-Drs. 16/1027). Dieser sieht folgende Änderungen vor:

- das Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts für alle Arten von Straftaten,
- die Einführung des sog. Warnschussarrestes, d.h. eines Jugendarrestes, der verhängt werden kann neben einer Jugendstrafe, wenn deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,
- die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende,
- die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre.

38 BR-Drs. 77/08B vom 15.02.2008. Plenarprotokoll 841, S. 24D - 27C.

Diesen Forderungen liegt die wiederholt plakativ geäußerte Auffassung zugrunde, gegen Gewaltkriminalität helfen nur „härtere Strafen“.³⁹ Die Verschärfungsforderungen beruhen auf Annahmen über die general- und spezialpräventive Wirkung von Strafen. Diese Wirkungen können zum einen auf der Einwirkung auf potentielle Täter beruhen, die durch den Eindruck von Strafandrohung und Strafverfolgung von der Begehung von Straftaten abgehalten werden (negative Generalprävention), sowie auf der Normstabilisierung in der Bevölkerung durch Bestätigung der Normgeltung (positive Generalprävention). Diese Wirkungen können zum anderen auch darauf beruhen, dass der verurteilte Täter entweder resozialisiert (positive Spezialprävention), dass er von weiteren Straftaten abgeschreckt oder dass die Rechtsgemeinschaft vor diesem Täter gesichert wird (negative Spezialprävention). Ob und inwieweit diese theoretisch angenommenen Wirkungen eintreten, ist eine empirisch zu klärende Frage.

2.3 Stand des empirisch begründeten Wissens zu den general- und spezialpräventiven Wirkungen des Strafrechts

Der Stand der entsprechenden empirischen Forschung ist im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der (jetzigen) Bundesregierung nachzulesen:

- „Entgegen einer weit verbreiteten Alltagsmeinung erscheinen nach dem gegenwärtigen Stand der kriminologischen Forschung die Abschreckungswirkungen (negative Generalprävention) von Androhung, Verhängung oder Vollzug von Strafen eher gering. Für den Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität jedenfalls gilt grundsätzlich, dass Höhe und Schwere der Strafe keine messbare Bedeutung haben. Lediglich das wahrgenommene Entdeckungsrisiko ist – allerdings nur bei einer Reihe leichterer Delikte – etwas relevant. Bislang wurden auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass eine Verschärfung des Strafrechts das Normbewusstsein positiv beeinflussen würde.
- Gleichwohl ist es für die Aufrechterhaltung des Vertrauens der Bürger in den Staat und damit für die Bewahrung des staatlichen Gewaltmonopols wichtig, dass der Staat auf die Verletzung von Rechtsgütern, d. h. auf Kriminalität, angemessen reagiert.
- Hinsichtlich der spezialpräventiven Wirkung von Strafen gibt es keinen empirischen Beleg dafür, dass – bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen – die Rückfallrate nach einer Verurteilung niedriger ist als nach einer Verfahrenseinstellung (Diversion). Wo, in vergleichbaren Gruppen, Unterschiede beobachtet wurden, waren die Rückfallraten nach Diversion niedriger. Negative Effekte der Diversion im Vergleich zur formellen Sanktionierung sind nicht belegt.
- Im Bereich der leichten bis mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Wenn es eine Tendenz gibt, dann die, dass nach härteren Sanktionen die Rückfallrate bei vergleichbaren Tat- und Tätergruppen höher ist. Insbesondere gibt es bis heute keine Gruppe von Straftätern, für die – in spezialpräventiver Hinsicht – eine Überlegenheit von Jugendarrest oder (unbedingter) Jugendstrafe im Vergleich zu ambulanten Reaktionen empirisch belegt worden wäre.“⁴⁰

Dieser empirisch gesicherte Stand des Wissens lässt sich in fast jedem kriminologischen Lehrbuch nachlesen und sogar noch bündiger formulieren: „Von Sanktionsverschärfungen (ist) weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten“⁴¹ oder "dem Glauben an die instrumentelle Nützlichkeit eines 'harten' Strafrechts fehlt

39 Vgl. Z.B. zuletzt den baden-württembergischen Innenminister, der erklärte, „bei der Gewaltkriminalität junger Menschen hilft nur der gesellschaftliche Schulterschluss und härtere Strafen“ (http://www.polizei-bw.de/pressearchiv2008/prim045_08.pdf)

40 2. PSB, S. 665 f.

41 Dölling, D.: Mehrfach auffällige junge Straftäter - kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 1989, S. 318.

heute mehr denn je die erfahrungswissenschaftliche Basis"⁴² Als Fazit der US-amerikanischen Kohortenforschungen fasste Albrecht bereits 1990 zusammen: „Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Delikttyp strafend reagiert wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird.“⁴³ Und das zentrale Ergebnis der über 11 Jahre hinweg durchgeführten Bremer Längsschnittstudie bei ehemaligen Hauptschülern lautete: „Sanktionierungen (einschließlich der formelleren Einstellungen nach § 47 JGG) ... fördern Anstiege und hemmen Rückgang von Delinquenz, und zwar bei strikter Kontrolle des vorangegangenen Delinquenzniveaus. Diese Effekte von Sanktionierung tragen gleichzeitig dazu bei, dass Dauerdelinquenz stabilisiert wird.“⁴⁴

Speziell hinsichtlich junger Menschen ist zu bedenken, dass sie typischerweise nicht rational handeln, sondern spontan-situativ, die strafrechtlichen Folgen ihres Tuns nicht bedenken und vielfach unter dem Einfluss von Alkohol und der peer-group stehen.

2.4 Die Sanktionsvorschläge im Einzelnen

2.4.1 Das Fahrverbot als eine vollwertige Hauptstrafe des Jugendstrafrechts

Die Diskussion um die Aufwertung des Fahrverbots von einer Nebenstrafe zu einer selbständigen Hauptstrafe und ihre Erstreckung auf allgemeine Straftaten wird seit Anfang der 1990er Jahre intensiv geführt. Argumentiert wird, das Fahrverbot sei kostengünstig, als Denkmittelstrafe spezialpräventiv ausgerichtet, weniger einschneidend als eine Freiheitsstrafe und ohne deren negative Folgen; eine generalpräventive Wirkung sei nicht auszuschließen.

Freilich sprechen gewichtige Gründe gegen das Fahrverbot als allgemeine Sanktion.⁴⁵ Sie ist nicht generell anwendbar, denn sie setzt eine Fahrerlaubnis bei gleichzeitiger Verfügbarkeit eines Fahrzeugs voraus. Bei Nicht-Verkehrsstraftaten ist das Fahrverbot deshalb eine „Sonderstrafe“ nur für Kraftfahrer. In Abhängigkeit von der Anbindung des Wohnorts an öffentliche Verkehrsmittel und der Erreichbarkeit von Schule, Ausbildungsort oder Betrieb des Verurteilten trifft das Fahrverbot außerordentlich ungleich. Wegen dieser Ungleichbehandlung wird das Fahrverbot als allgemeine Sanktion auch als verfassungsrechtlich zumindest bedenklich angesehen. Die Negativeffekte können ebenfalls in unterschiedlichem Maße „verlagert“ werden, z. B. auf Familienangehörige, die Fahrdienste leisten. Vor allem aber: Die Einhaltung des Fahrverbots lässt sich nur mit großem Aufwand kontrollieren; dies wiederum stellt einen Anreiz dar zum Verstoß gegen das Fahrverbot mit der Folge einer Sanktionseskalation.

2.4.2 Der Warnschussarrest

Mit dem Warnschussarrest „sollen dem Jugendlichen nachdrücklich der Ernst seiner Situation und die Notwendigkeit einer Verhaltensänderung vor Augen geführt werden.“⁴⁶ Befürworter der Koppelungsmöglichkeit haben vor allem drei Fallgruppen im Auge, nämlich

- den Alleintäter, dem nach mehreren Vorfällen durch den Arrest präventiv verdeutlicht werden soll, was Verbüßung bedeutet, die bei der nächsten gewichtigen Straftat unvermeidlich ist,
- den Alleintäter, bei dem durch den Arrest die Voraussetzungen für die Strafaussetzung geschaffen werden sollen,

42 Kunz, K.-L.: Kriminologie - Eine Grundlegung, 4. Aufl., Bern u.a. 2004, § 43 Rdnr. 4.

43 Albrecht, G.: Möglichkeiten und Grenzen der Prognose "krimineller Karrieren", in: DVJJ (Hrsg.): Mehrfach Auffällige - Mehrfach Betroffene, Dokumentation des 21. DJGT, Mönchengladbach 1990, S. 110.

44 Prein, G.; Schumann, K. F.: Dauerhafte Delinquenz und die Akkumulation von Nachteilen, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 208.

45 Vgl. statt vieler Röwer, B.: Fahrverbot bei allgemeiner Kriminalität. Blutalkohol 38, 2001; Streng, F.: Modernes Sanktionenrecht, ZStW 1999, S. 827 ff.

46 BT-Drs. 16/1027, S. 1.

- die Clique, bei der der erheblich Vorbelastete eine Jugendstrafe zur Bewährung erhält, der geringer Belastete dagegen einen Jugendarrest.

Eine überzeugende Notwendigkeit besteht allerdings in den beiden ersten Fällen nicht, denn Viele der zu Jugendstrafe Verurteilten waren zuvor bereits in Jugendarrest oder in U-Haft, ohne dass die erwartete „Abschreckung“ eingetreten ist.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat wiederholt die Unzulässigkeit des Warnschussarrests nach derzeit geltendem Recht betont, weil Sinn und Zweck von Jugendstrafe und Jugendarrest verschieden sind und auf unterschiedliche Tätergruppen abzielen.⁴⁷ Dem darauf gestützten Einwand, der Warnschussarrest wäre systemwidrig, weil sich die Anwendungsbereiche von Jugendarrest und Jugendstrafe ausschließen, wird entgegen gehalten, der Gesetzgeber könne das System ändern. Aber dem jetzigen System liegt eine straftheoretisch begründete Trennung zwischen Denkzettelstrafe und resozialisierender Sanktion zugrunde. Wird diese Trennung aufgegeben, dann ist kein System der Rechtsfolgen des JGG mehr erkennbar; der Beliebigkeit der „Sanktionencocktails“ sind Tür und Tor geöffnet.

Das Bedürfnis, in der dritten Fallgruppe den Warnschussarrest zu ermöglichen, wird mit Erwägungen der Strafgerechtigkeit begründet. Dies ist freilich ein Gesichtspunkt des schuldausgleichenden, auf gerechtes Strafen abzielenden allgemeinen Strafrechts.

Sollten Heranwachsende künftig regelmäßig nach allgemeinem Strafrecht verurteilt werden, entfielen zudem weitgehend die Zielgruppe für den Warnschussarrest. Denn derzeit werden knapp zwei Drittel aller zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen gegen Heranwachsende verhängt;⁴⁸ die Einführung des Warnschussarrestes ist im allgemeinen Strafrecht indes nicht vorgesehen.

Gegen den Warnschussarrest spricht schließlich, dass die Rückfallraten nach Jugendarrest mit 70% innerhalb eines Rückfallzeitraumes von 4 Jahren höher sind als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung mit einer Rückfallrate von 59,6%.⁴⁹ Deshalb ist zu befürchten, dass durch die Kombination von Jugendarrest und ausgesetzter Jugendstrafe die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Jugendarrestes steigen werden. Bekräftigt wird diese Befürchtung durch die Misserfolge der Gefängnisbesuchsprogramme („scared straight“). Sie hatten entweder keinen Effekt oder führten zu einer höheren Straffälligkeitsrate bei der Experimentalgruppe im Vergleich zur Kontrollgruppe.⁵⁰

Freilich kann gegen diese Daten der Rückfallforschung eingewandt werden, es sei die „falsche“ Zielgruppe. Aber selbst wenn diesen methodischen Bedenken Rechnung getragen wird, ist Skepsis angebracht gegenüber der Annahme einer präventiven Wirkung des Jugendarrestes:⁵¹

- Aus der Untersuchung von Schwegler geht hervor, dass durch Dauerarrest weder die Rechtseinsicht noch die moralische Urteilsfähigkeit der Arrestanten beeinflusst wird; eine verhaltensprägende Neuorientierung konnte ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Nach Schwegler deuten die Untersuchungsergebnisse darauf hin, „dass es sich bei der Arrestkonzeption um einen gesetzlich festgeschriebenen Irrtum handelt“.⁵²

47 Vgl. nur BVerfG vom 09.12.2004 (2 BvR 930/04); BGHSt 18, 207, OLG Celle NSTz 1988, 315, BayOLG StV 1998, 331.

48 2005: 63,7%, 2006: 64,1% (jeweils alte Länder mit Gesamtberlin).

49 Jehle, J.-M.; Heinz, W.; Sutterer, P.: Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen Mönchengladbach 2003, S. 57, Tab. 4.3.

50 Vgl. die Sekundäranalysen von MacKenzie, D.: Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents, in: Sherman, L.; Farrington, D.; Welsh, B.; MacKenzie, D.: Evidence-Based Crime Prevention, London/New York 2002, S. 341, und Petrosino, A.; Turpin-Petrosino, C.; Buehler, J.: "Scared Straight" and other juvenile awareness programs for preventing juvenile delinquency <<http://www.campbellcollaboration.org/doc-pdf/ssr.pdf>>, S. 3.

51 Zusammenfassend auch Verrel, T.; Käufel, M.: „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen?, NSTz 2008, S. 177 ff.

52 Schwegler, K.: Erziehung durch Unrechtseinsicht?, Kriminologisches Journal 2001, S. 129.

- Die „guten Vorsätze“, auf die nach Gesprächen mit Arrestanten immer wieder verwiesen wird, sollten – dies sagt bereits die Alltagserfahrung – im Kontext ihrer Äußerung beurteilt und in ihrer mittelfristigen verhaltenssteuernden Wirkung nicht überschätzt werden. In ihrer Bremer Längsschnittuntersuchung fanden Schumann et al. jedenfalls keinen Zusammenhang zwischen dieser Selbstprognose des Arrestanten und seiner Folgedelinquenz.⁵³
- Selbst die Annahme einer Schockwirkung des Arrests wird durch die Forschung nicht gestützt. Soweit sie festgestellt wurde, lässt dieser Effekt rasch nach und macht einer Gewöhnung Platz.⁵⁴ Schumann stellte 1984 bei einer Befragung fest, dass der Arrest im Gegenteil eher dazu beiträgt, dem Gefängnis den Schrecken zu nehmen.⁵⁵

Schließlich haben viele der Jugendlichen und Heranwachsenden, für die der Warnschussarrest gedacht ist, bereits Erfahrungen mit Freiheitsentzug, sei es in Form der U-Haft, sei es in Form des Jugendarrestes.

In Ihrer sehr zurückhaltenden Stellungnahme betonen deshalb Verrel/Käufel, es gebe zwar „keine unmittelbar einschlägige Studie zu den Wirkungen der diskutierten Sanktionskoppelung ... Die bisherigen Erfahrungen mit dem Jugendarrest ... rechtfertigen jedoch Zurückhaltung im Hinblick auf Präventionseffekte des Warnschussarrests.“⁵⁶

2.4.3 Die Verschärfungsforderungen hinsichtlich der Heranwachsenden

2.4.3.1 Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe – cui bono?

Die Forderung nach Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe auf 15 Jahre bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden bzw. die bei Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht bestehende Möglichkeit, je nach Strafraumen zeitige Freiheitsstrafen bis zu 15 Jahren oder gar eine lebenslange Freiheitsstrafe zu verhängen, wird mit zwei Argumenten begründet:

- „Auch wenn schwerste Kapitalverbrechen Heranwachsender selten vorkommen, haben unsere Gerichte immer wieder zu erkennen gegeben, dass die Höchststrafe von zehn Jahren in Fällen schwerster Gewaltkriminalität nicht ausreicht, um dem Gedanken eines gerechten Schuldausgleiches ausreichend Rechnung tragen zu können. Gerade um diese seltenen Ausnahmefälle, bei denen es sich in aller Regel um besonders schreckliche Tötungsdelikte handeln wird, geht es bei unserer Forderung nach Anhebung der Höchststrafe. Eine gerechte Bestrafung ist in diesen Fällen aber besonders wichtig.“⁵⁷ Damit wird eine Zielverschiebung im Jugendstrafrecht gefordert. Es ginge nicht mehr primär um Vorbeugung von Straftaten durch Resozialisierung, sondern um Schuldausgleich, und zwar ohne Begrenzung durch den Erziehungsgedanken. Es ist, wenn das Argument denn richtig sein sollte, im Übrigen nicht einzusehen, warum der 17-jährige Mörder, nicht genauso bestraft werden sollte wie der 18-Jährige.
- Beliebt ist ferner der Hinweis auf die durch eine nicht schuldangemessene Strafe verletzte Gefühle der Opfer. „In unseren Gerichten werden junge Straftäter auch für schwere Taten nicht selten mit vergleichsweise niedrigen Strafen belangt. Denn die Richter schöpfen selten den geltenden Strafraumen von derzeit maximal 10 Jahren bis ganz nach oben aus. Und wenn dies einmal doch der Fall ist, aber wir sogar den schlimmsten Mörder nach spätestens

53 Prein, G.; Seus, L.: Stigmatisierung in dynamischer Perspektive, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Berufsbildung, Arbeit und Delinquenz, Bd. 2, Weinheim/München 2003, S. 174 f.

54 Vgl. die Nachweise bei Schwegler (Anm. 52), S. 110 f.

55 Giffey, I.; Werlich, M.: Vollzug des Jugendarrests in der Anstalt Bremen-Lesum, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 46 f.; Schumann, K. F.; Döpke, S.; Giffey, I.; Lätzel, B.; Werlich, M.: Zusammenfassung der Ergebnisse und kriminalpolitische Folgerungen für Bremen, in: Schumann, K. F. (Hrsg.): Jugendarrest und/oder Betreuungsweisung, Bremen 1985, S. 171.

56 Verrel/Käufel (Anm. 51), S. 179.

57 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 06.10.2005
<<http://www.justiz.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1190079/index.html>>.

zehn Jahren wieder aus der Haft entlassen müssen, fühlen sich die Opfer oft zu recht verhöhnt.“⁵⁸ Gegenüber dieser Zielverschiebung auf – unterstelltes – Strafverlangen von Opfern sollte klar sein, dass es schlimme Taten gibt, auf die kein Strafrecht eine befriedigende Antwort kennt. Jedes rechtsstaatliche Strafrecht stößt bei Extremfällen an seine Grenzen. Ein Verbrechen - wie Mord - wird durch keine denkbare Rechtsfolge ‚ausgeglichen‘, durch 10 Jahre Freiheitsentzug so wenig wie durch 15 oder noch mehr Jahre.

Die Fachwelt ist sich einig, dass sich bereits eine 4 oder 5 Jahre übersteigende Jugendstrafe spezialpräventiv nicht rechtfertigen lässt. Sie dient lediglich dem Schuldausgleich, d.h. der Vergeltung.

Bei der Abwägung, ein präventiv orientierten Sanktionensystems aufzugeben zugunsten eines vorrangig am Ausgleich der Tatschuld orientierten, hinsichtlich Präventionsanforderungen sehr inflexiblen Strafrechts für alle Heranwachsenden, sollte auch bedacht werden, dass der Anwendungsbereich dieser Maßnahme extrem klein ist. In der StVerfStat werden nur die Verurteilten ausgewiesen, die zu einer Jugend- oder zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren bzw. zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt worden sind. Als Zielgruppe für die Verhängung von mehr als 10 Jahren Jugend- oder Freiheitsstrafe kommt, zieht man den Kreis sehr weit, allenfalls diese Gruppe in Betracht. Dies waren in den alten Ländern 2005 und 2006 jeweils 84 Personen oder 0,1% aller verurteilten Heranwachsenden (vgl. **Tabelle 9**). Und nur bei einem Bruchteil dieser Gruppe dürfte das Maß der Schuld so hoch sein, dass eine Strafe von mehr als 10 Jahren in Betracht kommt. Die Anhebung wäre also vor allem ein Akt symbolischer Strafgesetzgebung.

Tabelle 9: Nach Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht verurteilte Heranwachsende nach der Dauer der Jugend-/Freiheitsstrafe, 2005 und 2006
alte Länder mit Gesamtberlin

	Verurteilte Heranwachsende			
	2005		2006	
	insgesamt	in % von VU	insgesamt	in % von VU
Verurteilte Heranwachsende insgesamt	77.229	100	75.339	100
zu Jugend-/Freiheitsstrafe Verurteilte insgesamt	12.397	16,1	12.359	16,4
zu Jugend-/Freiheitsstrafe von mehr als 5 bis einschl. 10 Jahren verurteilte Heranwachsende	81	0,105	79	0,105
zu Freiheitsstrafe von mehr als 10 bis einschl. 15 Jahren verurteilte Heranwachsende	2	0,003	3	0,004
zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilte Heranwachsende	1	0,001	2	0,003
insgesamt mehr als 5 Jahre	84	0,109	84	0,111

Datenquelle: Strafverfolgungsstatistik 2005, 2006 (Sonderauswertung der Maschinentabellen R5 und R9, jeweils für Heranwachsende)

2.4.3.2 Regelanwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende

Dass Heranwachsende derzeit zu über 60% nach Jugendstrafrecht verurteilt werden und dieser Anteil umso höher ist, je schwerer die Straftat ist, ist ebenso bekannt wie die Tatsache, dass delikt- und täterspezifische Unterschiede bestehen und dass es im Bereich der leichten und mittelschwe-

58 Pressemitteilung des Justizministeriums Baden-Württemberg vom 10.8.2005 <<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1187449/index.html>>.

ren Kriminalität erhebliche Varianz zwischen den Ländern gibt.⁵⁹ Einigkeit besteht ferner darüber, dass die gesetzliche Regelung (§ 105 JGG) wenig geglückt und bislang keine einheitliche Auslegung der Kriterien gelungen ist. Einigkeit besteht schließlich auch darüber, dass man sich in keinem Bereich des Jugendstrafrechts so uneinig ist wie in der Frage des strafrechtlichen Umgangs mit Heranwachsenden.

In ihrer unlängst veröffentlichten Monographie hat Pruin⁶⁰ die Argumente beider Positionen eingehend dargestellt und geprüft. Weder mit dem Hinweis auf einen Kriminalitätsanstieg noch auf die angenommene präventive Wirkung einer Gesetzesverschärfung lässt sich, wie Pruin zutreffend darlegt, die Herausnahme der Heranwachsenden aus dem Jugendstrafrecht überzeugend begründen. Dasselbe gilt, wie sie zeigt, hinsichtlich der Berufung auf den Willen des historischen Gesetzgebers, auf die Einheit der Rechtsordnung, auf die ungleiche Handhabung oder auf entwicklungspsychologische bzw. jugendsoziologische Erkenntnisse. Es ist letztlich eine Entscheidung des Gesetzgebers, der abzuwägen haben wird zwischen dem „Gewinn“, den die Einbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht brächte, gegenüber dem „Verlust“, den deren Herausnahme aus dem Jugendstrafrecht nach sich ziehen würde.

Der sanktionenrechtliche „Gewinn“ bestünde im Wesentlichen im Bereich der Schwerekriminalität in der Anhebung der Strafobergrenze (15 Jahre Freiheitsstrafe statt 10 Jahre Jugendstrafe), der Möglichkeit der Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe und den engeren Grenzen für eine Strafrestaussatzung, ferner hinsichtlich der Sicherungsverwahrung, deren Möglichkeiten im allgemeinen Strafrecht weiter reichen im Vergleich zu der von Bundestag und Bundesrat inzwischen verabschiedeten Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht.

Der „Verlust“ bestünde darin, dass dort, wo heute eine aktive Leistung des Heranwachsenden (Arbeitsweisung oder -aufgabe) oder wo Einstehenmüssen für die Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden gefordert wird (Täter-Opfer-Ausgleich), wo individuell positive Leistungen gewährt werden können (z.B. sozialer Trainingskurs, Betreuungsweisung) oder wo Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich treffenden Denkkzettel in Form von Verwarnung, Auflagen bis hin zum Jugendarrest hervorgerufen werden soll, künftig regelmäßig eine nicht notwendigerweise höchstpersönlich treffende Geldstrafe treten würde, die Dritte, etwa die Eltern, bezahlen können. Diese Geldstrafe, die sich am Nettoeinkommen zu bemessen hat, würde zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen.

Wie werden sich „Gewinn“ und „Verlust“ künftig verteilen? Da die 20jährigen Heranwachsenden keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21jährigen Jungerwachsenen - allenfalls weniger Vorstrafen - dürfte davon auszugehen sein, dass künftig, legt man die Daten einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2006 aus Baden-Württemberg zugrunde (vgl. **Schaubild 25**), 81% aller verurteilten Heranwachsenden zu Geldstrafe, 13,8% zu einer zur Bewährung ausgesetzten und 5,3% zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden. Bei der jetzigen Regelung mit der überwiegenden Anwendung von Jugendstrafrecht wurden die Heranwachsenden aber häufiger zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt: 8,1% erhielten eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe, 12,3% eine bedingte Strafe, weitere 2,8% einen Jugendarrest. Die Anwendung von allgemeinem Strafrecht ist – im Vergleich zum Jugendstrafrecht - mit einem deutlich geringeren Anteil von freiheitsentziehenden Sanktionen verbunden. Die geforderte Verschärfung würde also – entgegen geradezu liebevoll gepflegten, offenbar durch keinen empirischen Befund⁶¹ erschütterbaren Vorurteilen - für die Mehrzahl der verurteilten Heranwachsenden zu einer Strafmilderung führen. Dies insbesondere dort, wo die (bei wiederholter Straffälligkeit zu beobachtende) Strafschärfungstendenz der Jugendstrafrechtspraxis zur

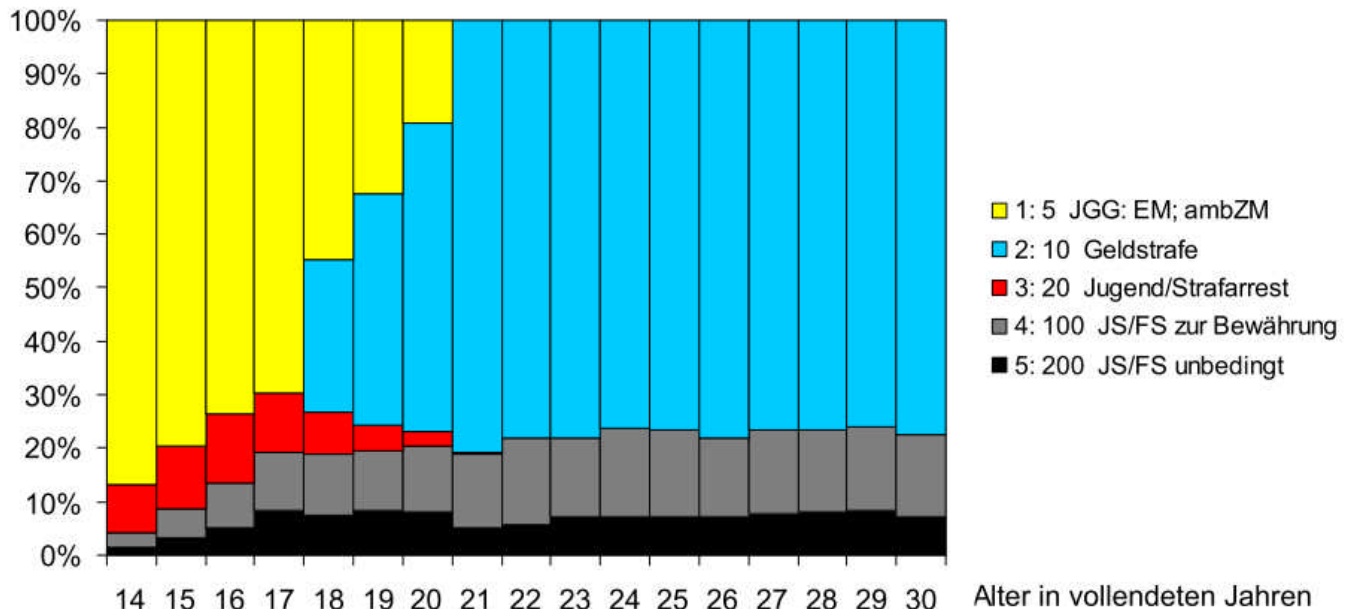
59 Vgl. Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2006 (Stand: Berichtsjahr 2006 Version: 1/2008) <<http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/sanks06.htm>>, Schaubilder 36-39.

60 Pruin, I. R.: Die Heranwachsendenregelung im deutschen Jugendstrafrecht, Mönchengladbach 2007, S. 239 ff.

61 Vgl. z.B. nur 2. PSB, S. 555.

vermehrten Verhängung von Jugendstrafen führt bei Delikten, für die (auch bei wiederholter Straffälligkeit) nach allgemeinem Strafrecht lediglich eine Geldstrafe in Betracht kommt.

Schaubild 25: Altersabhängige Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht.
Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr), 2006
Absolute Zahl der Verurteilten nach Altersjahren und Anteile der jeweils schwersten Sanktion
Baden-Württemberg



Datenquelle: Anonymisierte Rohdaten der Strafverfolgungsstatistik Baden-Württemberg 2006 (Berechnungen durch Verf.)

Auszug aus dem Datenblatt von Schaubild 25:

Alter in vollendeten Jahren	14	15	16	17	18	19	20	21
Verurteilte insgesamt	1.099	1.753	2.222	2.428	3.095	3.365	3.475	3.960
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe ohne Bewährung	16	60	115	204	228	280	280	208
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe zur Bewährung	30	94	182	259	354	374	426	546
Jugend-/Strafarrest	99	205	287	274	242	167	97	2
Geldstrafe	0	0	0	0	885	1.451	1.999	3.204
Erziehungsmaßnahmen u. ambulante Zuchtmittel nach JGG	954	1.394	1.638	1.691	1.386	1.093	673	0
Anteile, bezogen auf alle Verurteilten der jeweiligen Altersgruppe								
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe ohne Bewährung	1,5	3,4	5,2	8,4	7,4	8,3	8,1	5,3
Jugendstrafe / Freiheitsstrafe zur Bewährung	2,7	5,4	8,2	10,7	11,4	11,1	12,3	13,8
Jugend-/Strafarrest	9,0	11,7	12,9	11,3	7,8	5,0	2,8	0,1
Geldstrafe					28,6	43,1	57,5	80,9
Erziehungsmaßnahmen und ambulante Zuchtmittel nach JGG	86,8	79,5	73,7	69,6	44,8	32,5	19,4	

3. Forderungen nach Verschärfung des Jugendstrafrechts – eine Diskussion, die das Ziel einer wirksamen Prävention von Jugendkriminalität systematisch verfehlt und von eigenen Versäumnissen der Verschärfungsbefürworter ablenkt

3.1 (Jugend-)Kriminalpolitik – auch weiterhin „im Blindflug“?

Die geforderte Verschärfung des Jugendstrafrechts soll, so wird von ihren Befürwortern angenommen, eine wirksame Maßnahme zur Eindämmung vor allem jugendlicher Gewaltkriminalität sein. Die empirischen Grundlagen für diese Forderungen sind aber weder hinsichtlich des Problems noch hinsichtlich seiner vorgeschlagenen Lösung auch nur einigermaßen sicher. Ob Gewaltkriminalität junger Menschen gestiegen ist, ist alles andere als gesichert. Und nach sämtlichen vorliegenden empirischen Erkenntnissen der Kriminologie ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten. Im internationalen Vergleich ist Deutschland sowohl hinsichtlich der Möglichkeiten der Problemanalyse (Datentriangulation) als auch der Evaluationsforschung deutlich rückständig. Die Kriminalpolitik begnügt sich mit Befunden der polizeilich registrierten Kriminalität, deren Interpretation noch nicht einmal von den eigenen Fachleuten, hier. des BKA, geteilt wird. Sie ist nicht bereit, sich durch empirische Untersuchungen zu vergewissern, ob es sich bei den polizeistatistischen Daten um einen Artefakt gesteigener Anzeigebereitschaft handelt. Hinsichtlich der mutmaßlichen Wirkungen von Sanktionen begnügt sie sich mit ungeprüften Vermutungen.

Ohne repräsentative, regelmäßig wiederholte Dunkelfeld- und ohne Wirkungsforschung lässt sich alles glauben und irgendwie ‚rechtfertigen‘; nur eines ist nicht möglich: eine evidenzbasierte Kriminalpolitik und eine rationale Sanktionsentscheidung. Nicht umsonst hat der Europarat gefordert, die Jugendkriminalrechtspflege „sollte sich so weit wie möglich auf wissenschaftliche Erkenntnisse stützen, was wirkt, bei wem und unter welchen Umständen.“⁶² (Jugend-)Strafrecht ist Ausübung des staatlichen Gewaltmonopols. Dessen Handhabung setzt voraus, dass der Staat nicht unverhältnismäßig in Grundrechte der Bürger eingreift; als geeignet kann nur begründet werden, was tatsächlich wirksam ist. Deshalb müssen sich die Kriminalpolitik (und die Kriminalrechtspraxis) der empirischen Entscheidungsgrundlagen vergewissern. Daraus folgt eine Aufforderung an die Politik, die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, damit sich in Deutschland eine Evaluationskultur entwickeln kann. Der 26. DJT hat deshalb gefordert: „Interventionen nach Straffälligkeit sind hinsichtlich ihrer Wirkung zu evaluieren. Es ist anzustreben, dass 10% des Budgets für Wirkungsforschung zur Verfügung gestellt wird. ... Ziel ist, nur wirksame Interventionen anzuwenden und finanziell zu fördern.“⁶³ In den Gesetzesanträgen des Bundesrates findet sich hierzu nichts – es soll offenbar weiterhin bei „Kriminalpolitik im Blindflug“ bleiben.

3.2 Eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ist kontraproduktiv – die Forderungen lenken ab von Versäumnissen der Länder sowohl im Bereich der Kriminalprävention als auch beim Ausbau des Jugendstrafrechts

Die Verschärfungsforderungen wurden vor allem begründet mit steigender Gewaltkriminalität junger Menschen. Die zur Lösung vorgeschlagenen Sanktionsverschärfungen haben freilich mit der Prävention dieser Taten wenig bis nichts zu tun. Sie zielen vielmehr ab auf die allgemeine Kriminalität junger Menschen.

Populistische Politik verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik. Der Fehler einer solchen Politik liegt in der Überschätzung der Möglichkeiten des Strafrechts. Untersuchungen zur Kriminalität sowohl jugendlicher Mehrfach- und Intensivtäter wie jugendlicher Gewalttäter belegen ein hohes Maß sozialer und individueller Defizite und Mängellagen bei diesen Tätergruppen, angefangen von erfahrener, beobachteter und tolerierter Gewalt in der Familie, materiellen Notlagen, Integrationsproblemen vor allem bei jungen Migranten (mit oder ohne deutschen Pass), bis hin zu Schwierigkeiten in Schule und Ausbildung und dadurch bedingter Chancen- und Perspektivlosigkeit. Le-

62 Empfehlung Rec(2003)20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, II.5

63 DVJJ (2003), S. 567.

benslagen und Schicksale sind positiv beeinflussbar – aber am Wenigsten mit den Mitteln des Strafrechts. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nun einmal nicht lösen, weshalb ja einst F. von Liszt feststellte, die beste Kriminalpolitik sei eine gute Sozialpolitik.⁶⁴ Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüßer sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt, in der Prävention statt Repression im Vordergrund steht. Für Kriminalprävention sind die Länder und die Kommunen zu ständig. Die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts lenkt ab von den in diesen Punkten bestehenden, teilweise erheblichen Versäumnissen der Länder und der Kommunen in den letzten Jahren.

Dort aber, wo es zu Straftaten gekommen ist, wird die Rückfallwahrscheinlichkeit nicht durch Strafhärte gesenkt, sondern durch Maßnahmen, die Unrechtseinsicht wecken, Verständnis für das Opfer fördern (Täter-Opfer-Ausgleich), die Chancen sozialer Teilhabe verbessern und den jungen Straftäter durch Resozialisierung befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Hierzu bedarf es keiner Änderung der Jugendgerichtsgesetzes, sondern eines Ausbaus - statt einer (wie in den letzten Jahren vielfach erfolgten) Kürzung - und einer Anwendung der Resozialisierungshilfen, die nach geltendem Jugendstrafrecht sowie nach Jugendhilferecht möglich und geboten sind. Dies betrifft auch die Resozialisierungshilfen des Jugendarrest- und Jugendstrafvollzugs. Eine überlange Verfahrensdauer und Wartelisten bis zum Haftantritt sind kontraproduktiv. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch Optimierung von Abläufen, verbesserte Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, vor allem aber ausreichende Qualifizierung sowie Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung von Jugendhilfe, Justiz, Bewährungshilfe und Strafvollzug fallen in die Verantwortung der Länder. Die besten Gesetze nützen nichts, wenn nicht für deren Umsetzung gesorgt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des Instrumentariums des JGG ist dagegen nicht erforderlich. Die präventive Überlegenheit der vorgeschlagenen Sanktionen ist nicht plausibel gemacht; sie werden durch die vorliegenden empirischen Befunde nicht gestützt. Deshalb sollte es bei dem Verdikt der jetzigen Bundesregierung zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23.03.2006 bleiben: „Den vorliegenden Entwurf hält die Bundesregierung jedoch nicht für unterstützungsfähig. ... Die Vorschläge sind in der Vergangenheit und bis heute ganz überwiegend auf eine sehr breite fachliche Kritik gestoßen. ... Die vorgeschlagenen Regelungen werden im Ergebnis als eher kontraproduktiv für eine wirksame Bekämpfung der Jugenddelinquenz angesehen.“⁶⁵

Prof. Dr. iur. Wolfgang Heinz

Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht
Universität Konstanz · Fachbereich Rechtswissenschaft
Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion
Universitätsstraße 10 · Fach D 119
D 78457 KONSTANZ
Telefon: (0)7531/88-2958/-2674 · Telefax: (0)7531/88-4540
eMail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de
Web: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/heinz>

64 von Liszt, Franz: Das Verbrechen als sozial-pathologische Erscheinung, in: von Liszt, Franz: Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge, Bd. 2 Berlin, 1905, S. 246.

65 BT-Drs. 16/1027, S. 10.